

**VERORDNUNG
DES MINISTERS FÜR INFRASTRUKTUR¹⁾**

vom 2023

über die Genehmigung von Einzelfahrzeugen¹⁾¹⁾

Gemäß Artikel 68 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. April 2023 über die Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und ihre Ausrüstung (Gesetzblatt Nr. 919) wird Folgendes erlassen:

§ 1 In der Verordnung wird Folgendes festgelegt:

- 1) der Umfang der technischen Bedingungen bzw. Anforderungen, die für das nationale Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahren gelten, unter Berücksichtigung gleichwertiger alternativer Anforderungen, des Umfangs und der Art der Durchführung der Prüfungen zum Nachweis der Einhaltung der einschlägigen technischen Bedingungen bzw. Anforderungen, um eine nationale Einzelfahrzeuggenehmigung zu erhalten;
- 2) Vorlagen für Dokumente im Zusammenhang mit den nationalen und EU-Genehmigungsverfahren für Einzelfahrzeuge;
- 3) ein Muster für die Erklärung mit den Fahrzeugdaten und Informationen, die für die Registrierung des Fahrzeugs und die Führung von Aufzeichnungen darüber erforderlich

¹⁾Der Minister für Infrastruktur leitet die für Verkehr zuständige Regierungsabteilung gemäß Abschnitt 1 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung des Ministerpräsidenten vom 18. November 2019 über den genauen Tätigkeitsbereich des Ministers für Infrastruktur (Gesetzblatt 2021, Pos. 937).

¹⁾Diese Verordnung dient in ihrem Geltungsbereich für die Anwendung folgender Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates (EU):

- 1) Verordnung (EG) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. EU L 60 vom 2.3.2013, S. 1; ABl. EU L 364 vom 18.12.2014, S. 1. ABl. EU L 252 vom 16.9.2016, S. 53; ABl. EU L 277 vom 13.10.2016, S. 1. ABl. EU L 140 vom 6.6.2018, S. 15; und ABl. EU L 91 vom 29.3.2019, S. 42);
- 2) Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. EU L 60 vom 2.3.2013, S. 52; ABl. EU L 53 vom 21.2.2014, S. 1. ABl. EU L 77 vom 23.3.2016, S. 65; ABl. EU L 30 vom 31.1.2019, S. 106; und ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 4);
- 3) Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. EU L 151 vom 14.6.2018, S. 1). ABl. EU L 325 vom 16.12.2019, S. 1. ABl. EU L 19 vom 21.1.2021, S. 2; ABl. EU L 272 vom 30.7.2021, S. 16; ABl. EU L 313 vom 6.9.2021, S. 4; ABl. EU L 398 vom 11.11.2021, S. 29; ABl. EU L 296 vom 16.11.2022, S. 1. und ABl. EU L 304 vom 24.11.2022, S. 103).

¹⁾Dieses Gesetz wurde der Europäischen Kommission am [...] unter der Nummer [...] gemäß Abschnitt 4 der Verordnung des Ministerrates vom 23. Dezember 2002 über die Funktionsweise des nationalen Notifizierungssystems von Normen und Rechtsakten (Gesetzblatt Pos. 2039 sowie von 2004 Pos. 597) notifiziert, mit der die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU L 241 vom 17.9.2015, S. 1) umgesetzt wird. ABl. EU L 304 vom 24.11.2022, S. 103).

sind;

- 4) Einzelheiten zu den Tätigkeiten des Direktors der Technischen Transportaufsicht (Transportowy Dozór Techniczny), nachstehend „Direktor der TDT“ genannt und den technischen Diensten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Einzelfahrzeuge.

§ 2 Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- 1) Verordnung (EU) 2018/858 – Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und separaten technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. EU L 151 vom 14.6.2018, S. 1, in der jeweils gültigen Fassung^{III)}).
- 2) Verordnung (EU) 2020/683 – Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 der Kommission vom 15. April 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der administrativen Anforderungen für die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. EU L 163 vom 26.5.2020, S. 1, in der jeweils gültigen Fassung^{IV)});
- 3) Verordnung (EU) Nr. 901/2014 – Durchführungsverordnung (EU) Nr. 901/2014 der Kommission vom 18. Juli 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. EU L 249 vom 22.8.2014, S. 1 in der jeweils gültigen Fassung^{V)});
- 4) Verordnung (EU) 2015/504 – Durchführungsverordnung (EU) 2015/504 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. EU L 85 vom 28.3.2015, S. 1, in der jeweils gültigen Fassung^{VI)});
- 5) das Gesetz – das Gesetz vom 14. April 2023 über Genehmigungssysteme für Fahrzeuge

^{III)} Änderungen der genannten Verordnung wurden im ABl. EU L 325 vom 16.12.2019, S. 1 veröffentlicht; ABl. EU L 19 vom 21.1.2021, S. 2; ABl. EU L 272 vom 30.7.2021, S. 16; ABl. EU L 313 vom 6.9.2021, S. 4 und ABl. EU L 296 vom 16.11.2022, S. 1.

^{IV)} Änderungen der genannten Verordnung wurden im ABl. EU L 3 vom 7.1.2021, S. 42, veröffentlicht; ABl. EU L 31 vom 14.2.2022, S. 27; ABl. EU L 143 vom 23.5.2022, S. 1. ABl. EU L 183 vom 8.7.2022, S. 54; ABl. EU L 205 vom 5.8.2022, S. 145;

^{V)} Änderungen der genannten Verordnung wurden im ABl. EU L 279 vom 15.10.2016, S. 47, veröffentlicht; ABl. EU L 23 vom 28.1.2017, S. 122; ABl. EU L 158 vom 21.6.2017, S. 51; ABl. EU L 48 vom 21.2.2020, S. 6);

^{VI)} Änderungen der genannten Verordnung wurden im ABl. EU L 277 vom 13.10.2016, S. 60, veröffentlicht; ABl. EU L 300 vom 8.11.2016, S. 26; ABl. EU L 22 vom 26.1.2018, S. 16; ABl. EU L 182 vom 18.7.2018, S. 16);

und ihre Ausrüstung (Gesetzblatt, Pos. 919);

§ 3 Der Umfang der technischen Bedingungen oder Anforderungen, die nach dem nationalen Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahren für die Klassen M, N, O, T, C, R, S, L gelten:

- 1) vor dem Inverkehrbringen im Hoheitsgebiet der Republik Polen, für den der Hersteller keinen EU-Fahrzeugtypgenehmigungsbogen, keinen UN-Typgenehmigungsbogen, keinen nationalen Fahrzeugtypgenehmigungsbogen oder keinen nationalen Typgenehmigungsbogen für in Kleinserien hergestellte Fahrzeuge erhalten hat;
- 2) für welchen Fahrzeugtyp ein EU-Fahrzeugtypgenehmigungsbogen, ein UN-Typgenehmigungsbogen, ein nationaler Fahrzeugtypgenehmigungsbogen oder ein nationaler Typgenehmigungsbogen für in Kleinserien hergestellte Fahrzeuge ausgestellt wurde und an deren Fahrzeug, Ausrüstungsgegenstand oder Bauteil vor der Zulassung Änderungen vorgenommen wurden, die die Bedingungen verändern, auf denen der Typgenehmigungsbogen für dieses Fahrzeug beruht

— ist in Anhang 1 dieser Verordnung definiert.

§ 4 Die Bedingungen für die Bewertung der Gleichwertigkeit alternativer Anforderungen im nationalen Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahren sind in Anhang 2 dieser Verordnung festgelegt.

§ 5 Ein Muster für einen Antrag auf Erteilung eines EU-Einzelfahrzeuggenehmigungsbogens ist in Anhang 3 dieser Verordnung festgelegt.

§ 6 1. Ein Muster für einen Antrag auf Erteilung eines nationalen Einzelfahrzeuggenehmigungsbogens ist in Anhang 4 dieser Verordnung festgelegt.

2. Ein Muster für das in Artikel 61 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes genannte Informationsdokument ist in Anhang 5 dieser Verordnung festgelegt.

§ 7 Ein Einzelfahrzeuggenehmigungsbogen für ein Fahrzeug muss Folgendes enthalten:

- 1) ein rundes Siegel oder ein qualifiziertes elektronisches Siegel des Direktors der TDT;
- 2) eine handschriftliche Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur des Direktors der TDT;
- 3) eine individuelle, eindeutige Bescheinigungsnummer.

§ 8 Ein Muster für den EU-Einzelfahrzeuggenehmigungsbogen ist in Anhang III Muster D der Verordnung 2020/683 festgelegt.

§ 9 Ein Muster für den nationalen Einzelfahrzeuggenehmigungsbogen für die Klassen M, N, O ist in Anhang III Muster E der Verordnung 2020/683 festgelegt.

§ 10 Ein Muster für den nationalen Einzelfahrzeuggenehmigungsbogen für die Klassen L, T, C, R, S ist in Anhang 6 festgelegt.

§ 11 Der EU-Einzelgenehmigungsbogen umfasst:

- 1) die erste und die zweite Seite gemäß Muster D von Anhang III der Verordnung 2020/683;
- 2) weitere Seiten, deren Muster in Anhang III Anlage 1 der Verordnung 2020/683 festgelegt ist.

§ 12 Der nationale Einzelfahrzeuggenehmigungsbogen umfasst:

- 1) Teil I:
 - für die Klassen M, N, O entsprechend dem Muster E von Anhang III der Verordnung 2020/683,
 - für die Klassen L, T, C, R, S entsprechend dem Muster in Anhang 6;
- 2) Teil II:
 - für die Klassen M, N, O erstellt nach dem Muster in Anhang III Anlage 1 der Verordnung 2020/683 für die Klasse des zu genehmigenden Fahrzeugs,
 - für Klasse L entsprechend dem Muster von Abschnitt 2 in Anhang IV Anlage 1 der Verordnung (EU) Nr. 901/2014,
 - für die Klassen T und C entsprechend dem Muster 1 von Abschnitt 2 in Anhang III Anlage 1 der Verordnung 2015/504,
 - für die Klassen R und S entsprechend dem Muster 2 von Abschnitt 2 in Anhang III Anlage 1 der Verordnung 2015/504.

§ 13 In Anhang 7 ist ein Muster für eine Erklärung mit den Fahrzeugdaten und Informationen festgelegt, die für die Zulassung eines Fahrzeugs und die Führung von Aufzeichnungen darüber erforderlich sind.

§ 14 1. Ein technischer Dienst führt Prüfungen durch, die die Einhaltung der einschlägigen technischen Bedingungen oder Anforderungen für die nationale Einzelfahrzeuggenehmigung in dem Umfang und nach dem Verfahren gemäß Anhang 8 dieser Verordnung bestätigen.

2. Nach Abschluss der Prüfungen erstellt der technische Dienst einen Prüfbericht in dreifacher Ausfertigung in polnischer Sprache, in dem die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen oder Anforderungen für die Einzelgenehmigung bestätigt wird, wobei:

- 1) eine Kopie in den Aufzeichnungen dieser Dienststelle aufzubewahren ist;
- 2) dem Antragsteller zwei Kopien ausgehändigt werden.

3. Der Prüfbericht zur Einzelfahrzeuggenehmigung muss folgende Unterlagen enthalten:

- 1) für die Klassen M, N, O erstellt nach dem Muster in Anhang III Anlage 1 der Verordnung 2020/683 für die genehmigte Fahrzeugklasse,
- 2) für die Klasse L entsprechend dem Muster von Abschnitt 2 in Anhang IV Anlage 1 der Verordnung (EU) Nr. 901/2014,
- 3) für die Klasse T und C entsprechend dem Muster 1 von Abschnitt 2 in Anhang III

Anlage 1 der Verordnung 2015/504,

- 4) für die Klassen R und S entsprechend dem Muster 2 von Abschnitt 2 in Anhang III Anlage 1 der Verordnung 2015/504.

Abschnitt 15. 1. In Bezug auf einen Antrag auf Erteilung eines Einzelfahrzeuggenehmigungsbogens überprüft der Direktor der TDT:

- 1) die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen gemäß der Liste der erforderlichen Unterlagen gemäß Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes;
- 2) die Übereinstimmung der im Antrag enthaltenen Informationen mit den beigefügten Unterlagen;
- 3) ob der Antrag vom Hersteller, dem Vertreter des Herstellers, dem Importeur oder dem Fahrzeugeigentümer oder von einer Person, die befugt ist, in ihrem Namen zu handeln, unterzeichnet wurde;
- 4) ob die vorgelegten Unterlagen ordnungsgemäß erstellt wurden;
- 5) ob Prüfungen durch den technischen Dienst durchgeführt wurden;
- 6) ob die Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Prüfungen durchgeführt wurden, vom Leiter des technischen Dienstes oder von einer vom Leiter des Technischen Dienstes bevollmächtigten Person unterzeichnet worden sind.

2. Bei der Ausstellung eines Einzelfahrzeuggenehmigungsbogens hat der Direktor der TDT die Muster nach Abschnitt 8-10 dieser Verordnung zu verwenden.

Abschnitt 16. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.^{vii}

DER MINISTER FÜR INFRASTRUKTUR

^{vii}) Dieser Verordnung ging Folgendes voraus:

- 1) Verordnung des Ministers für Verkehr, Bauwesen und Seewirtschaft vom 21. März 2013 über die EG-Einzelfahrzeuggenehmigung (Gesetzblatt Pos. 396);
- 2) Verordnung des Ministers für Verkehr, Bauwesen und Seewirtschaft vom 15. Dezember 2014 über die Einzelfahrzeuggenehmigung (Gesetzblatt von 2015, Pos. 148)
— die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 14. April 2023 über Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und deren Ausrüstung auslaufen (Gesetzblatt, Pos. 919).

5A	Lenkanlage	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 79	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
6A	Fahrzeugzugang und Manövrierfähigkeit	Verordnung (EU) 2019/2144	A			A	A	A					
6B	Türschlösser und Türaufhängungen	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 11	A			A							
7A	Akustische Warneinrichtungen und hörbare Schallzeichen	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 28	A	A	A	A	A	A					
8A	Einrichtungen für indirekte Sicht und ihre Anbringung	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 46	A	A	A	A	A	A					
9A	Bremsen von Fahrzeugen und Anhängern	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 13		A ⁽²⁾	A ⁽²⁾	A ⁽²⁾	A ⁽²⁾	A ⁽²⁾	A ⁽²⁾	A ⁽²⁾	A ⁽²⁾	A ⁽²⁾	A ⁽²⁾
9B	Bremsen von Personenkraftwagen	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 13-H	A ⁽³⁾			A ⁽³⁾							
10A	Elektromagnetische Verträglichkeit	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 10	A	A	A	A	A	A	C	C	C	C	C
12A	Innenausstattung	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 21	A										
13A	Sicherung von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 18		A ^(3A)	A ^(3A)		A ^(3A)	A ^(3A)					
13B	Sicherung von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 116	A			A							

22B	Tagfahrlicht für Kraftfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 87	C	C	C	C	C	C				
22C	Seitenmarkierungsleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 91	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C
23A	Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 6	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C
24A	Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 4	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C
25A	Sealed-Beam-Scheinwerfer (SB) für Kraftfahrzeuge für europäisches asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 31	C	C	C	C	C	C				
25B	Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Scheinwerfern und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 37	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C
25C	Kfz-Scheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 98	C	C	C	C	C	C				
25D	Gasentladungslichtquellen für genehmigte Gasentladungseinheiten in Kraftfahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 99	C	C	C	C	C	C				
25E	Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 112	C	C	C	C	C	C				

25F	Adaptive Frontbeleuchtungssysteme (AFS) für Kraftfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 123	C	C	C	C	C	C				
26A	Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 19	C	C	C	C	C	C				
27A	Abschleppleinrichtungen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A	A	A				
28A	Nebelschlussleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 38	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C
29A	Rückfahr- und Manövrierscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 23	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C
30A	Parkleuchten für Kraftfahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 77	C	C	C	C	C	C				
31A	Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Kinderrückhaltesysteme und ISOFIX Kinderrückhaltesysteme	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 16	A	A	A	A	A	A				
32A	Sichtfeld des Fahrzeugführers nach vorn	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 125	A									
33A	Anordnung und Kennzeichnung der Handbetätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 121	A	A	A	A	A	A				
34A	Entfrostung/Trocknung der Windschutzscheibe	Verordnung (EU) 2019/2144	(4)	(4)	(4)	(4)	(4)	(4)				

35A	Scheibenwischer und Scheibenwaschanlagen	Verordnung (EU) 2019/2144	(5)	(5)	(5)	(5)	(5)	(5)				
36A	Heizungssysteme von Fahrzeugen	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 122	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
37A	Radabdeckungen	Verordnung (EU) 2019/2144	A									
38A	In Fahrzeugsitze einbezogene und nicht einbezogene Kopfstützen	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 25	A	A	A	A	A	A				
41A	Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI)/Zugang zu Informationen	Verordnung Nr. 595/2009	A ₍₆₎	A ₍₆₎	A	A ₍₆₎	A ₍₆₎	A				
42A	Seitliche Schutzeinrichtungen von Lastkraftwagen	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 73					A	A			A	A
43A	Spritzschutzsysteme	Verordnung (EU) 2019/2144				A	A	A	A	A	A	A
44A	Massen und Abmessungen	Verordnung (EU) 2019/2144	A									
45A	Sicherheitsverglasungswerkstoffe und ihr Einbau in Fahrzeuge	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 43	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
46A	Montage der Reifen	Verordnung (EU) 2019/2144	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
46B	Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (Klasse C1)	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 30	C			C			C	C		
46C	Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger (Klassen C2 und C3)	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 54		C	C	C	C	C			C	C

54A	Schutz der Insassen bei einem Seitenaufprall	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 95											
56A	Fahrzeuge für den Transport gefährlicher Güter	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 105				X(8)	X(8)	X(8)	X(8)	X(8)	X(8)	X(8)	X(8)
57A	Einrichtungen für den vorderen Unterfahrschutz und ihr Anbau; vorderer Unterfahrschutz	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 93					A	A					
58	Fußgängerschutz	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 127	A			A							
61	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG											
62	Sicherheit von Wasserstoff	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 134	A	A	A	A	A	A					
67	Spezielle Bauteile für verflüssigtes Erdgas und ihr Einbau	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 67	A	A	A	A	A	A					
68	Fahrzeug-Alarmsysteme	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 97	A			A							
69	Elektrische Sicherheit	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 100	A	A	A	A	A	A					
70	Spezielle Bauteile für komprimiertes Erdgas und ihr Einbau	Verordnung (EU) 2019/2144 UN-Regelung Nr. 110	A	A	A	A	A	A					

Erläuterungen:

A – ein EU-Typgenehmigungsbogen für ein Gerät oder ein Teil oder ein vom technischen Dienst erstellter Prüfbericht wird anerkannt. In den Prüfberichten sollte die Einhaltung der Anforderungen bestätigt werden, soweit dies für das EU-Typgenehmigungsverfahren für Fahrzeuge, die in unbegrenzten Serien oder in Kleinserien hergestellt werden, oder für das EU-Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates angemessen ist. In Ermangelung solcher Prüfberichte oder im Falle einer Änderung eines vollständigen Fahrzeugs oder des Einbaus in ein unvollständiges Fahrzeug ist eine direkte Bewertung des Fahrzeugs erforderlich, die aus einer vereinfachten, zerstörungsfreien Prüfung gemäß den Anforderungen in der detaillierten Beschreibung in Teil 1 Tabelle II dieses Anhangs besteht, und zwar entsprechend dem Eintrag mit der Nummer, die den in der ersten Spalte von Tabelle I aufgeführten Aspekten entspricht.

C – Genehmigung eines Gerätes oder eines Teils oder eines Prüfberichts, der die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen bestätigt.

Die Rechtsakte, die insbesondere ohne Buchstaben A, C oder X angegeben sind, gelten nicht für die Einzelfahrzeuggenehmigung.

⁽¹⁾ Für Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von maximal 2 610 kg. Kann auf Antrag des Herstellers für Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von maximal 2 840 kg gelten.

⁽²⁾ Der Einbau einer Fahrzeugstabilitätsfunktion ist gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2144 erforderlich. Für die Zwecke der EG-Typgenehmigung für neue Fahrzeugtypen sowie für die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme neuer Fahrzeuge sind daher die Anforderungen in Anhang 21 der UN-Regelung Nr. 13 zu erfüllen.

⁽³⁾ Der Einbau eines elektronischen Stabilitätskontrollsystems ist gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2144 erforderlich. Für die Zwecke der EG-Typgenehmigung neuer Fahrzeugtypen und für die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme neuer Fahrzeuge sind daher die Anforderungen in Teil A. zu Anhang 9 der UN-Regelung Nr. 13-H einzuhalten.

^(3A) Falls eingebaut, muss die Schutzeinrichtung die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 18 erfüllen.

^(3B) Diese Verordnung gilt für Sitze, die nicht in den Anwendungsbereich der UN-Regelung Nr. 80 fallen.

⁽⁴⁾ Fahrzeuge dieser Klasse müssen mit geeigneten Entfrostsungs- und Trocknungseinrichtungen für die Windschutzscheibe ausgerüstet sein.

⁽⁵⁾ Fahrzeuge dieser Klasse müssen mit geeigneten Scheibenwaschanlagen und Scheibenwischern ausgestattet sein.

⁽⁶⁾ Für Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 610 kg, die nicht genehmigt sind (auf Antrag des Herstellers und sofern ihre Bezugsmasse 2 840 kg nicht überschreitet) gemäß Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Für andere Optionen findet Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 Anwendung.

^(6A) Gilt nur, wenn diese Fahrzeuge mit einer Ausrüstung ausgestattet sind, die unter die UN-Regelung Nr. 64 fällt. Der Einbau eines Reifendrucküberwachungssystems ist gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2144 erforderlich.

⁽⁷⁾ Gilt nur für Fahrzeuge, die mit Kupplung(en) ausgestattet sind.

⁽⁸⁾ Es ist ein Genehmigungsbogen oder ein Prüfbericht erforderlich. Gilt nur, wenn der Hersteller die Typgenehmigung von Fahrzeugen beantragt, die für den Transport gefährlicher Güter bestimmt sind.

^{*)} Angaben zu den in der Tabelle genannten Rechtsakten:

Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (70/157/EWG) (ABl. EU L 42 vom 23.2.1970, S. 16); ABl. EU L 321 vom 22.11.1973, S. 33; ABl. EU L 66 vom 12.3.1977, S. 33; ABl. EU L 131 vom 18.5.1981, S. 6; ABl. EU L 196 vom 26.7.1983, S. 47; ABl. EU L 238 vom 6.9.1984, S. 31; ABl. EU L 192

vom 11.7.1987, S. 43; ABl. EU L 238 vom 15.8.1989, S. 43; ABl. EU L 371 vom 19.12.1992, S. 1. ABl. EU L 92 vom 13.4.1996, S. 23; ABl. EU L 334 vom 28.12.1999, S. 41; ABl. EU L 363 vom 20.12.2006, S. 81; ABl. EU L 155 vom 15.6.2007, S. 49 und ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 172).

Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. EU L 171 vom 29.6.2007, S. 1; ABl. EU L 199 vom 28.7.2008, S. 1. ABl. EU L 188 vom 18.7.2009, S. 1. ABl. EU L 158 vom 16.6.2011, S. 1. ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 16 und ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG (ABl. EU L 188 vom 18.7.2009, S. 1). ABl. EU L 200 vom 31.7.2009, S. 52; ABl. EU L 167 vom 25.6.2011, S. 1. ABl. EU L 47 vom 18.2.2014, S. 1. ABl. EU L 151 vom 14.6.2018, S. 1 und ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202).

Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. EU L 161 vom 14.6.2006, S. 12).

Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. EU L 325 vom 16.12.2019, S. 1; ABl. EU L 272 vom 30.7.2021, S. 11; ABl. EU L 292 vom 16.8.2021, S. 4; ABl. EU L 398 vom 11.11.2021, S. 29; ABl. EU L 409 vom 17.11.2021, S. 1. ABl. EU L 107 vom 6.4.2022, S. 18 und ABl. EU L 213 vom 16.8.2022, S. 1).

Regelung Nr. 34 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Verhütung von Brandgefahren.

Regelung Nr. 58 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Einrichtungen für den hinteren Unterfahrschutz II. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus von Einrichtungen eines genehmigten Typs für den hinteren Unterfahrschutz III. Fahrzeugen hinsichtlich ihres hinteren Unterfahrschutzes.

Regelung Nr. 79 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Lenkanlage.

Regelung Nr. 11 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Türverschlüsse und Türaufhängungen.

Regelung Nr. 28 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Vorrichtungen für Schallzeichen und der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Schallzeichen.

Regelung Nr. 46 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Einrichtungen für indirekte Sicht und von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Anbringung solcher Einrichtungen.

Regelung Nr. 13 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Vorschriften für die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N, und O hinsichtlich der Bremsen.

UN-Regelung Nr. 13-H – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Personenkraftwagen hinsichtlich der Bremsen.

UN-Regelung Nr. 10 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit.

Regelung Nr. 21 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Innenausstattung.

Regelung Nr. 18 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihres Schutzes gegen unbefugte Benutzung.

Regelung Nr. 116 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche technische Vorschriften für den Schutz von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung.

UN-Regelung Nr. 12 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei einem Aufprall.

UN-Regelung Nr. 17 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen.

Regelung Nr. 80 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Sitze von Kraftomnibussen sowie dieser Fahrzeuge hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerungen.

UN-Regelung Nr. 26 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer vorstehenden Außenkanten.

Regelung Nr. 39 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Geschwindigkeitsmess- und Kilometerzähleinrichtung einschließlich ihres Einbaus.

UN-Regelung Nr. 14 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Sicherheitsgurtverankerungen.

UN-Regelung Nr. 145 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der ISOFIX-Verankerungssysteme, der Verankerungen des oberen ISOFIX-Haltegurtes und der i-Size-Sitzplätze.

Regelung Nr. 48 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen.

Regelung Nr. 3 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von retroreflektierenden Einrichtungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger.

Regelung Nr. 7 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten und Umrissleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger.

Regelung Nr. 87 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Leuchten für Tagfahrlicht für Kraftfahrzeuge.

Regelung Nr. 91 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Seitenmarkierungsleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger.

Regelung Nr. 6 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrtrichtungsanzeigern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger.

Regelung Nr. 4 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern.

Regelung Nr. 31 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Sealed-Beam-Halogenscheinwerfer (HSB) für Kraftfahrzeuge für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht.

Regelung Nr. 37 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Scheinwerfern und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern.

Regelung Nr. 98 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen.

Regelung Nr. 99 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Gasentladungslichtquellen für die Verwendung in genehmigten Scheinwerfern und Leuchten von Kraftfahrzeugen.

Regelung Nr. 112 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen und/oder LED-Modulen ausgerüstet sind.

Regelung Nr. 123 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von adaptiven Frontbeleuchtungssystemen (AFS) für Kraftfahrzeuge.

Regelung Nr. 19 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge.

Regelung Nr. 38 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Nebelschlussleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger.

Regelung Nr. 23 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger.

Regelung Nr. 77 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Parkleuchten für Kraftfahrzeuge.

Regelung Nr. 16 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Sicherheitsgurten, Rückhaltesystemen, Kinderrückhaltesystemen und ISOFIX-Kinderrückhaltesystemen für Kraftfahrzeuginsassen; II. Fahrzeugen mit Sicherheitsgurten, Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen, Rückhaltesystemen, Kinderrückhaltesystemen und ISOFIX-Kinderrückhaltesystemen sowie i-Size-Kinderrückhaltesystemen.

Regelung Nr. 125 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Sichtfeldes des Fahrzeugführers nach vorn.

Regelung Nr. 121 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Anordnung und Kennzeichnung der Handbetätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger.

Regelung Nr. 122 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche technische Vorschriften für die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N, und O hinsichtlich ihrer Heizungssysteme.

UN-Regelung Nr. 25 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von in Fahrzeugsitze einbezogenen und von nicht einbezogenen Kopfstützen.

Regelung Nr. 73 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Fahrzeugen hinsichtlich ihrer seitlichen Schutzeinrichtungen; II. seitlichen Schutzeinrichtungen;

III. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus einer nach Teil II dieser Regelung typgenehmigten seitlichen Schutzeinrichtung.

Regelung Nr. 43 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Sicherheitsverglasungswerkstoffe und ihres Einbaus in Fahrzeuge.

Regelung Nr. 30 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger.

Regelung Nr. 54 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger.

Regelung Nr. 117 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Reifen hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen und der Haftung auf nassen Oberflächen und/oder des Rollwiderstandes.

Regelung Nr. 64 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich ihrer Ausstattung mit einem Komplettnotrad, Notlaufreifen und/oder einem Notlaufsystem und/oder einem Reifendrucküberwachungssystem.

Regelung Nr. 89 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Fahrzeugen hinsichtlich der Begrenzung ihrer Höchstgeschwindigkeit oder ihrer einstellbaren Geschwindigkeitsbegrenzungsfunktion; II. Fahrzeugen hinsichtlich des Einbaus einer Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung (SLD) oder einer einstellbaren Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung (ASLD) eines genehmigten Typs; III. Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen (SLD) und einstellbaren Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen (ASLD).

Regelung Nr. 61 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nutzfahrzeuge hinsichtlich der außen vorstehenden Teile vor der Führerhausrückwand.

Regelung Nr. 55 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von mechanischen Verbindungseinrichtungen für Fahrzeugkombinationen.

Regelung Nr. 102 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. einer Kurzkupplungseinrichtung; II. von Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus eines genehmigten Typs einer Kurzkupplungseinrichtung.

UN-Regelung Nr. 118 – Einheitliche technische Vorschriften über das Brennverhalten und/oder die Eigenschaft von beim Bau von Kraftfahrzeugen bestimmter Klassen verwendeten Materialien, Kraftstoff oder Schmiermittel abzuweisen.

Regelung Nr. 107 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M2 oder M3 hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale.

Regelung Nr. 66 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftomnibussen hinsichtlich der Festigkeit ihres Aufbaus.

UN-Regelung Nr. 94 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Frontalaufprall.

UN-Regelung Nr. 95 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Seitenaufprall.

Regelung Nr. 105 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter hinsichtlich ihrer besonderen Konstruktionsmerkmale.

Regelung Nr. 93 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Einrichtungen für den vorderen Unterfahrschutz; II. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus einer Einrichtung eines genehmigten Typs für den vorderen Unterfahrschutz; III. Fahrzeugen hinsichtlich ihres vorderen Unterfahrschutzes.

UN-Regelung Nr. 127 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Eigenschaften im Zusammenhang mit der Fußgängersicherheit.

Regelung Nr. 134 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugbauteilen hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Eigenschaften von mit Wasserstoff und Brennstoffzellen betriebenen Fahrzeugen.

Regelung Nr. 67 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die I. Genehmigung der speziellen Ausrüstung von Fahrzeugen der Klassen M und N, in deren Antriebssystem verflüssigte Gase verwendet werden; II. Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M und N, die mit der speziellen Ausrüstung für die Verwendung von verflüssigten Gasen in ihrem Antriebssystem ausgestattet sind, in Bezug auf den Einbau dieser Ausrüstung.

Regelung Nr. 97 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeug-Alarmsystemen (FAS) und Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Alarmsysteme (AS).

UN-Regelung Nr. 100 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der besonderen Anforderungen an den Elektroantrieb.

Regelung Nr. 110 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. der speziellen Bauteile von Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem komprimiertes Erdgas (CNG) verwendet wird; II. von Fahrzeugen hinsichtlich des Einbaus spezieller Bauteile eines genehmigten Typs für die Verwendung von komprimiertem Erdgas (CNG) in ihrem Antriebssystem.

**) Im Rahmen des nationalen Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahrens ist die jüngste Änderungsserie zu UN-Regelungen anzuwenden. Bei Nichteinhaltung der jüngsten Änderungsserie ist eine Änderungsserie mit einer niedrigeren Nummer zulässig.

TABELLE II*)

1

Zulässiger Geräuschpegel

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung des Ministers für Verkehr, Bauwesen und Seewirtschaft vom 26. Juni 2012 über den Umfang und die Art und Weise der Durchführung technischer Prüfungen von Fahrzeugen und Muster der bei diesen Prüfungen verwendeten Dokumente (Gesetzblatt von 2015, Pos. 776 in der jeweils gültigen Fassung) Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der jeweils gültigen Fassung)
2.	Fahrzeugklasse	M, N
3.	Technische Anforderungen	Überprüfung des stationären Geräuschpegels gemäß Anhang 1 Abschnitt III Nummer I der Verordnung des Ministers für Verkehr, Bauwesen und Seewirtschaft vom 26. Juni 2012 über den Umfang und die Art und Weise der Durchführung technischer Prüfungen von Fahrzeugen und Muster der bei diesen Prüfungen verwendeten Dokumente. Externer Geräuschpegel gemäß Anhang 1 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung.

2

Emissionen (Euro 5 und 6) von leichten Fahrzeugen/Zugang zu Informationen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung (EC) Nr. 715/2007
2.	Fahrzeugklasse	Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007
3.	Technische Anforderungen	Emissionen aus der Abgasanlage a) Eine Prüfung Typ I ist gemäß Anhang III zur Verordnung (EG) Nr. 692/2008 unter Verwendung der Verschlechterungsfaktoren gemäß Nummer 1.4 von Anhang VII zur Verordnung (EG) Nr. 692/2008. Die anzuwendenden Grenzwerte sind die in Tabelle I und Tabelle II in Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 715/2007 genannten Grenzwerte. b) Der Kilometerzähler des Fahrzeugs muss nicht 3 000 km anzeigen, wie in Abschnitt 3.1.1. Anhang 4 UN-Regelung Nr. 83 gefordert. c) Der Rollenprüfstand ist nach den technischen Anforderungen nach Abschnitt 3.2 von Anhang 4A der UN-Regelung Nr. 83 einzurichten.

d) Die unter Buchstabe a genannten Prüfungen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Fahrzeug eine der in Abschnitt 2 von Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 692/2008 genannten kalifornischen Vorschriften erfüllt.

Kraftstoffdampfemissionen aus dem Betankungssystem
Fahrzeuge, die mit einem mit Benzin betriebenen Motor ausgestattet sind, müssen mit einer Verdunstungsemissionsregelung (einschließlich Aktivkohlekanister) ausgerüstet sein.
Emissionen von Kurbelgehäusegas
Es muss eine Einrichtung zum Recycling von Kurbelgehäusegas vorhanden sein.
On-Board-Diagnosesystem (OBD)

a) Das Fahrzeug muss mit einem On-Board-Diagnosesystem ausgestattet sein.
b) Die OBD-Schnittstelle muss in der Lage sein, mit gängigen Diagnosewerkzeugen zu kommunizieren, die für regelmäßige technische Inspektionen verwendet werden.

Rauchtrübung
a) Fahrzeuge, die mit einem Dieselmotor ausgerüstet sind, müssen nach den in Anlage 2 von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 genannten Prüfverfahren geprüft werden.
b) Der korrigierte Wert des Absorptionskoeffizienten ist sichtbar und an einem leicht zugänglichen Ort anzubringen.

CO₂-Emissionen und Kraftstoffverbrauch
a) Eine Prüfung ist in Übereinstimmung mit Anhang XII zur Verordnung (EG) Nr. 692/2008 durchzuführen.
b) Der Kilometerzähler des Fahrzeugs muss nicht 3 000 km anzeigen, wie in Anhang 4 Abschnitt 3.1.1 der UN-Regelung Nr. 83 gefordert.
c) Wenn das Fahrzeug den in Abschnitt 2 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 genannten kalifornischen Vorschriften entspricht und daher keine Prüfung der Abgasemissionen erforderlich ist, berechnen die Mitgliedstaaten die CO₂-Emissionen und den Kraftstoffverbrauch nach den in den Erläuterungen ^{b)} und ^{c)} in Anlage 2 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 183/2011 festgelegten Formeln.

Zugang zu Informationen
Die Bestimmungen über den Zugang zu Informationen finden keine Anwendung.
Fahrzeuge, die mit einem Zusatzbetankungssystem ausgestattet sind, das die Verwendung von Propan-Butangas (LPG) oder Erdgas (CNG) ermöglicht
Ein vollständiges Flüssiggas- oder CNG-System ist auf die Einhaltung der Bestimmungen der UN-Regelungen Nr. 67 bzw. 110 zu prüfen.

3A

Verhütung von Brandgefahren (Behälter für flüssigen Kraftstoff)

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 34 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit einem genehmigten Kraftstofftank ausgestattet sein und die Anforderungen nach Absatz 13 der Verordnung, oder wenn der Kraftstofftank nicht vom genehmigten Typ ist, die Anforderungen nach Absätzen 5 und 8 der Verordnung erfüllen.

3B

Einrichtungen für den hinteren Unterfahrschutz und ihr Anbau; hinterer Unterfahrschutz

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 58 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit einer genehmigten hinteren Schutzeinrichtung ausgestattet sein, die gemäß den Einbauanweisungen eingebaut ist und die Anforderungen nach Teil II Absatz 16 von Teil II der Verordnung oder, wenn es sich bei der Einrichtung nicht um einen genehmigten Typ handelt, die Anforderungen nach Teil III Absatz 25 Verordnung erfüllen.

4A

Anbringungsstelle für das Kennzeichen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der jeweils gültigen Fassung)
2.	Fahrzeugklasse	M, N, O
3.	Technische Anforderungen	Anforderungen an die Anbringungsstelle für Kennzeichen nach Anhang 5 zur Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung.

5A
Lenkanlage

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 79 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Die technischen Vorschriften für die Lenkanlage eines Fahrzeugs der Klassen M, N oder O (falls zutreffend) gelten als erfüllt, wenn bestätigt wird, dass das Fahrzeug die Anforderungen für die Klassen M, N oder O nach Absatz 5 der Verordnung erfüllt.

6A und 17A

Fahrzeugzugang und Manövrierfähigkeit

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung (EG) Nr. 130/2012
2.	Fahrzeugklasse	Zugang zum Fahrzeug – M ₁ , N ₁ , N ₂ , N ₃ Manövrierfähigkeit – M, N
3.	Technische Anforderungen	M ₁ , N ₁ , N ₂ ≤ 7,5 t der zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand Trittbretter und Einstiegsstufen: Das Fahrzeug muss den Vorschriften gemäß Teil 2 Absatz 1 von Anhang II zur Verordnung (EU) Nr. 130/2012 entsprechen.
		N ₂ > 7,5 t der zulässigen Gesamtmasse, N ₃ Einstiegsstufen zum Fahrgastraum: Das Fahrzeug muss den Vorschriften gemäß Teil 1 Absatz 1 von Anhang II zur Verordnung (EU) Nr. 130/2012 entsprechen. Zugang zu Haltegriffen zum Fahrgastraum: Das Fahrzeug muss den Vorschriften gemäß Teil 1 Absatz 2 von Anhang II zur Verordnung (EU) Nr. 130/2012 entsprechen.
		M oder N Manövrierfähigkeit: Das Fahrzeug muss den Vorschriften von Anhang III Absatz 1 zur Verordnung (EU) Nr. 130/2012 entsprechen.

6B

Türschlösser und Türaufhängungen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der jeweils gültigen
2.	Fahrzeugklasse	M ₁ und N
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss die Anforderungen nach Abschnitt 8 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung erfüllen.

7A

Akustische Warneinrichtungen und hörbare Schallzeichen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der jeweils gültigen Fassung) Verordnung des Ministers für Verkehr, Bauwesen und Seewirtschaft vom 26. Juni 2012 über den Umfang und die Art und Weise der Durchführung technischer Prüfungen von Fahrzeugen und Muster der bei diesen Prüfungen verwendeten Dokumente
2.	Fahrzeugklasse	Teile I und II der UN-Regelung Nr. 28
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss die Anforderungen nach Abschnitt 11 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind und über den Umfang der notwendigen Ausrüstung erfüllen. Prüfung des technischen Zustands und des Geräuschpegels der akustischen Warneinrichtungen gemäß Abschnitt III Nummer II von Anhang I der Verordnung des Ministers für Verkehr, Bauwesen und Seewirtschaft vom 26. Juni 2012 über den Umfang und die Art und Weise der Durchführung technischer Prüfungen von Fahrzeugen und Muster der bei diesen Prüfungen verwendeten Dokumente.

8A

Einrichtungen für indirekte Sicht und ihre Anbringung

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 46 Verordnung (EG) Nr. 661/2009 Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der jeweils gültigen Fassung)
2.	Fahrzeugklasse	M, N
3.	Technische Anforderungen	Zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht für die Konformität mit der Verordnung, spezifische Bedingungen für die Ausrüstung eines Kraftfahrzeugs mit Spiegeln gemäß Abschnitt 11 Absatz 1 Nummer 5, und mit Anhang Nr.12 zur Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang der notwendigen Ausrüstung.

9A

Bremsen von Fahrzeugen und Anhängern

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 13 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Die technischen Vorschriften für das Bremssystem eines Fahrzeugs der Klassen M, N oder O (falls zutreffend) gelten als erfüllt, wenn bestätigt wird, dass das Fahrzeug die Anforderungen nach den Absätzen 2.3 und 5 der Verordnung erfüllt.

9B

Bremsen von Personenkraftwagen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 13-H Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Die technischen Anforderungen gelten als erfüllt, wenn auf der Grundlage eines von einer zugelassenen Stelle erstellten Prüfberichts bestätigt wird, dass das Fahrzeug die Anforderungen nach den Absätzen 2.3 und 5 der Verordnung erfüllt.

10A

Elektromagnetische Verträglichkeit

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 10 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	M, N
3.	Technische Anforderungen	Fahrzeuge der Klasse M ₁ oder N ₁ Die elektrischen oder elektronischen Geräte eines Fahrzeugs, für das ein Genehmigungsbogen ausgestellt wurde, müssen den technischen Anforderungen gemäß - Anhänge 7-10 zur Verordnung oder - Anlagen 6 und 7 zu Anhang I und Anhang X der Richtlinie 72/245/EWG entsprechen. Die Ergebnisse der Prüfungen zur Einhaltung der Anforderungen der EN 50498 gelten als gleichwertig
		Fahrzeuge der Klasse M ₂ , M ₃ , N ₂ , N ₃ 1. Die elektrische oder elektronische Ausrüstung eines Fahrzeugs, für das ein Typgenehmigungsbogen gemäß den Vorschriften der Verordnung oder der Richtlinie 72/245/EWG ausgestellt wurde, muss den technischen Anforderungen der Anhänge 7 bis 10 der Verordnung oder der Anlagen 6 und 7 zu Anhang I und Anhang X der Richtlinie 72/245/EWG entsprechen. 2. Ein Fahrzeug, für das kein Typgenehmigungsbogen ausgestellt wurde, muss den technischen Anforderungen der Anhänge 4 bis 6 der Verordnung oder der Anlagen 2 bis 5 des Anhangs I der Richtlinie 72/245/EWG entsprechen. Die Ergebnisse der Prüfungen zur Einhaltung der Anforderungen der EN 50498 gelten als gleichwertig.

12A

Innenausstattung

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 21 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	M ₁
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss die Anforderungen nach Absatz 5.1. und 5.2. der Verordnung erfüllen, mit Ausnahme der vorgeschriebenen Verpflichtung zur Kontrolle des Energieverlusts gemäß Absatz 5.1.2. der Verordnung.

13A

Sicherung von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 18 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1.1 der Verordnung – Kraftfahrzeuge mit mindestens drei Rädern, mit Ausnahme von Fahrzeugen der Klasse M ₁ , N ₁
3.	Technische Anforderungen	1. Einrichtungen zur Sicherung eines Fahrzeugs gegen unbefugte Benutzung müssen die einschlägigen technischen Anforderungen der - Absätze 5 und 6 der UN-Regelung Nr. 18; - Teile I und III der UN-Regelung Nr. 97; - Teile II und IV der UN-Regelung Nr. 116; oder der Anhänge IV bis VI der Richtlinie 74/61/EWG erfüllen. 2. Eine Einrichtung zur Sicherung eines Fahrzeugs gegen unbefugte Benutzung muss so beschaffen sein, dass es, wenn das Fahrzeug in Bewegung ist und der Motor läuft, nicht zu einer versehentlichen Blockierung kommen kann.

13B

Sicherung von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 116 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1.1. der Verordnung – M ₁ , N ₁
3.	Technische Anforderungen	1. Zusätzliche Einrichtungen zur Sicherung eines Fahrzeugs gegen unbefugte Benutzung müssen die technischen Anforderungen der - Absätze 5 und 6 der UN-Regelung Nr. 18; - Teile I und III der UN-Regelung Nr. 97; - Teile II und IV der UN-Regelung Nr. 116; oder der Anhänge IV bis VI der Richtlinie 74/61/EWG erfüllen. 2. Eine Einrichtung zur Sicherung eines Fahrzeugs gegen unbefugte Benutzung muss so beschaffen sein, dass es, wenn das Fahrzeug in Bewegung ist und der Motor läuft, nicht zu einer versehentlichen Blockierung kommen kann.

14A

Schutz des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 12
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Herstellererklärung zur Bestätigung der Einhaltung der Verordnung.

15A

Sitze, ihre Verankerungen und Kopfstützen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 17 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit Sitzen und Kopfstützen ausgestattet sein, die den Anforderungen in Absatz 5 der Verordnung entsprechen. Die Sitze sind nach den Einbauanweisungen des Sitzherstellers einzubauen. Ein Rollstuhlplatz sollte als Sitzplatz betrachtet werden.

15B

Sitze von Kraftomnibussen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 80 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit Sitzen ausgestattet sein, die den Anforderungen in Absatz 5 der Verordnung entsprechen. Die Sitze sind gemäß den Einbauanweisungen des Sitzherstellers und Absatz 7.1.2. der Verordnung einzubauen. Ein Rollstuhlplatz sollte als Sitzplatz betrachtet werden.

16A
Vorstehende Außenkanten

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 26 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss so konstruiert sein, dass seine außen vorstehenden Teile den Anforderungen in Absätzen 5 und 6 der Verordnung entsprechen.

18A

Gesetzlich vorgeschriebenes Fabrikschild und Fahrzeug-Identifizierungsnummer

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung (EG) Nr. 19/2011
2.	Fahrzeugklasse	Fahrzeuge der Klassen M, N, O.
3.	Technische Anforderungen	Ein Fahrzeug muss mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikschild des Herstellers und einer FIN oder einer Karosserie-, Fahrgestell- oder Rahmennummer versehen sein. Das gesetzlich vorgeschriebene Fabrikschild muss den Anforderungen von Anhang II Teil A Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 19/2011 entsprechen. Nach der Montage muss der Hersteller für die nächste Stufe der Fahrzeugvervollständigung ein Schild nach dem Muster in der Anlage zu Anhang XVII der Richtlinie 2007/46/EG anbringen. Die FIN muss die Anforderungen gemäß Teil B Nummer 1 und Nummer 2 von Anhang II zur Verordnung (EU) Nr. 19/2011 erfüllen. Die Karosserie-, Fahrgestell- oder Rahmennummer muss den Vorschriften für die Zulassung und Kennzeichnung des Fahrzeugs entsprechen.

19A

Sicherheitsgurtverankerungen, ISOFIX-Verankerungen und ISOFIX-Obergurtverankerungen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 14 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung

3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit Sicherheitsgurtverankerungen und ISOFIX-Verankerungen ausgestattet sein, die den Anforderungen der Absätze 5 und 6 der Verordnung entsprechen. Wenn ein Fahrzeug mit einem Rollstuhlplatz ausgestattet ist, sind die in Anlage 3 Nummer 19 von Anhang XI der Richtlinie 2007/46/EG festgelegten Vorschriften einzuhalten.
----	--------------------------	--

20A

Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an Kraftfahrzeugen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 48 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	M, N oder O.
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit zugelassenen Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen ausgestattet sein, die den Anforderungen der Absätze 2, 5 und 6 der Verordnung entsprechen.

27A

Abschleppeinrichtungen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung (EG) Nr. 1005/2010 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	M, N
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss vorne mit einer Abschleppeinrichtung ausgestattet sein. Ein Fahrzeug der Klasse M ₁ sollte auch hinten mit einer Abschleppeinrichtung ausgestattet sein. Das Fahrzeug muss so konstruiert sein, dass die Abschleppeinrichtung die Anforderungen in Anhang II zur Verordnung (EG) Nr. 1005/2010 erfüllt.

31A

Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Kinderrückhaltesysteme und ISOFIX Kinderrückhaltesysteme

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 16 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit genehmigten Sicherheitsgurten ausgestattet sein. Anzahl und Typen der Gurte müssen den Anforderungen in Anhang Nr. 16 zur Verordnung entsprechen.

32A

Sichtfeld des Fahrzeugführers nach vorn

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 125 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss über ein Sichtfeld nach vorn gemäß den Anforderungen in Absatz 5 der Verordnung und in der Anlage zu Anhang 4 der Verordnung verfügen.

36A

Heizungssysteme von Fahrzeugen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 122 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	M, N, O
3.	Technische Anforderungen	a) Der Fahrgastraum muss mit einer Heizung ausgestattet sein. b) Verbrennungsheizgeräte müssen zugelassen sein und ihr Einbau muss den Anforderungen in Anhang Nr. 7 der Verordnung entsprechen. Darüber hinaus müssen LPG-Verbrennungsheizgeräte und LPG-Heizsysteme die Anforderungen in Anhang 8 der Verordnung erfüllen. c) Zusätzliche nachgerüstete Heizsysteme müssen den Anforderungen der genannten Verordnung entsprechen.

37A

Radabdeckungen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung (EG) Nr. 1009/2010
2.	Fahrzeugklasse	M ₁
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit Radabdeckungen ausgestattet sein, die den Anforderungen in Anhang II Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1009/2010 entsprechen.

38A

In Fahrzeugsitze einbezogene und nicht einbezogene Kopfstützen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 25 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit zugelassenen Kopfstützen ausgestattet sein, die gemäß den Einbauanweisungen oder den Anforderungen nach Absatz 6 der Verordnung eingebaut wurden.

41A

Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI)/Zugang zu Informationen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung (EG) Nr. 595/2009
2.	Fahrzeugklasse	Artikel 2 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	<p>Emissionen von Schadstoffen aus der Abgasanlage</p> <p>a) Es ist eine Prüfung gemäß Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 durchzuführen;</p> <p>b) Die anzuwendenden Grenzwerte sind die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 genannten Grenzwerte.</p> <p>On-Board-Diagnosesystem (OBD)</p> <p>a) Das Fahrzeug muss mit einem On-Board-Diagnosesystem ausgestattet sein;</p> <p>b) Die OBD-Schnittstelle muss in der Lage sein, mit gängigen Diagnosewerkzeugen, die für regelmäßige technische Inspektionen verwendet werden, zu kommunizieren.</p> <p>Gewährleistung des korrekten Funktionierens von NO_x-Kontrollmaßnahmen</p> <p>Der korrekte Betrieb von NO_x-Emissionsminderungsmaßnahmen ist gemäß Anhang XIII der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 zu überprüfen.</p> <p>Zugang zu Informationen</p> <p>Die Bestimmungen über den Zugang zu Informationen finden keine Anwendung.</p>

42A

Seitliche Schutzeinrichtungen von Lastkraftwagen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 73 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung

3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit einer zugelassenen seitlichen Schutzeinrichtung ausgestattet sein, die gemäß der Anbauanleitung angebracht ist und den Anforderungen nach Absatz 15 der Verordnung mit den Ausnahmen gemäß Absatz 16 entspricht, oder das Fahrzeug muss so konstruiert sein, dass seine seitliche Schutzeinrichtung eine ausreichende Festigkeit bietet und die Anforderungen in Absatz 12 der Verordnung, ausgenommen Absätze 12.10. und 12.13, vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen gemäß Absatz 13, entspricht.
----	--------------------------	--

43A

Spritzschutzsysteme

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung (EG) Nr. 109/2011
2.	Fahrzeugklasse	Nummer 0 des Anhangs IV zur Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit einer genehmigten Spritzschutzeinrichtung gemäß Nummer 0.2 von Anhang IV der Verordnung ausgerüstet sein. Abhängig von der Fahrzeugstruktur und der Art des verwendeten Spritzschutzsystems muss das Fahrzeug die Anforderungen in Anhang IV Nummern 3, 4 und 6, mit Ausnahme der Nummer 6.3.6, in den Nummern 3, 4 und 7, mit Ausnahme der Nummer 6.3.6, oder in den Nummern 3, 4 und 8, ausgenommen Nummer 8.3.2.3, festgelegt sind.

44A

Massen und Abmessungen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung (EG) Nr. 1230/2012
2.	Fahrzeugklasse	M ₁
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss die in Teil A von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 festgelegten Anforderungen erfüllen. Auf Antrag des Herstellers kann auf die unter Nummer 5.1 beschriebene Prüfung der Steigfähigkeit mit der zulässigen Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination verzichtet werden.

45A

Sicherheitsverglasungswerkstoffe und ihr Einbau in Fahrzeuge

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 43 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	M, N, O

3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit genehmigten Sicherheitsverglasungswerkstoffen ausgestattet sein, die den Anforderungen in Absatz 7 der Verordnung, Anhänge 4-16 ausgenommen Anhang 13 zur Verordnung entsprechen. Der Einbau muss gemäß den Anforderungen von Anhang 21 Absätze 4.1, 4.2, 4.3, 4.2.4 und 4.3.2 der Verordnung erfolgen.
----	--------------------------	---

46A

Montage der Reifen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung (EG) Nr. 458/2011
2.	Fahrzeugklasse	M, N, O
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit genehmigten Reifen ausgestattet sein und den Anforderungen des Anhangs II der Verordnung entsprechen: Nummer 2 – Bereifung Nummer 3 – Tragfähigkeit Nummer 4 – Geschwindigkeitsbereich Nummer 5 – Sonderfälle Nummer 6 – Ersatzräder und -reifen

47A

Geschwindigkeitsbegrenzer

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 89 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	M ₂ , M ₃ , N ₂ , N ₃
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit einer genehmigten und gemäß den Einbauanweisungen eingebauten Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung ausgestattet sein und die Anforderungen in Teil II Absatz 13 der Verordnung erfüllen, oder das Fahrzeug muss so konstruiert sein, dass es die Anforderungen an die Geschwindigkeitsbegrenzung in Teil I Absatz 5 der Verordnung erfüllt. Die Fahrzeuggeschwindigkeit ist entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 92/6/EWG zu begrenzen.

48A

Massen und Abmessungen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung (EG) Nr. 1230/2012
2.	Fahrzeugklasse	M ₂ , M ₃ , N ₁ , N ₂ , N ₃ , O
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss die in den einschlägigen Teilen von Anhang I zur Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 je Kategorie festgelegten Anforderungen erfüllen: Teil A – Fahrzeuge der Klasse N ₁ ; Teil B – Fahrzeuge der Klassen M ₂ und M ₃ ; Teil C – Fahrzeuge der Klassen N ₂ und N ₃ Auf Antrag des Herstellers kann auf die Prüfung der Steigfähigkeit mit der zulässigen Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination gemäß Nummer 5.1 der Teile A und B bzw. Teil C Nummer 4.1. von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 verzichtet werden. Teil D – Fahrzeuge der Klasse O.

49A

Außen vorstehende Teile vor der Führerhausrückwand von Nutzfahrzeugen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 61 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss so konstruiert sein, dass seine Teile, die außen vorstehen, vor der Führerhausrückwand die Anforderungen in Absätzen 5 und 6 der Verordnung erfüllen.

50A

Mechanische Verbindungseinrichtungen für Fahrzeugkombinationen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung (EG) Nr. 661/2009: UN-Regelung Nr. 55
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 5 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Die Verbindungseinrichtung des Fahrzeugs (falls vorhanden) muss genehmigt sein und ihre Montage muss den Anforderungen von Absatz 6 der Verordnung entsprechen.

50B

Kurzkupplungseinrichtung; Anbau eines genehmigten Typs einer Kurzkupplungseinrichtung

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 102 Verordnung (EG) Nr. 661/2009:
2.	Fahrzeugklasse	N ₂ , N ₃ , O ₃ , O ₄ .
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss so konstruiert sein, dass die Kupplungseinrichtung die Anforderungen in Teil I Absatz 5 und Teil II Absatz 13 der Verordnung erfüllt.

51A

Feuerbeständigkeit von in bestimmten Fahrzeugklassen verwendeten Werkstoffen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 118 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit genehmigten Bauteilen ausgestattet sein oder aber mit Bauteilen, die den technischen Anforderungen der Verordnung entsprechen.

52A

Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 107 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung

3.	Technische Anforderungen	<p>Es müssen Prüfungen auf Einhaltung der Anforderungen der UN-Regelung Nr. 107 durchgeführt werden.</p> <p>a) Das Fahrzeug muss die Anforderungen der folgenden Absätze von Anlage Nr. 3 zu der Verordnung erfüllen:</p> <p>7.1. Allgemeines 7.2. Massen und Abmessungen 7.3. Strukturelle Festigkeit 7.4. Stabilitätsprüfung 7.5. Schutz vor Brandgefahren 7.6. Notausgänge 7.7. Innenausstattung mit Ausnahme der Absätze: 7.7.4.2, 7.7.6, 7.7.7. und 7.7.8.</p> <p>b) Ist das Fahrzeug für die Unterbringung eines Rollstuhls ausgestattet, so muss der Rollstuhlplatz den Vorschriften der Absätze 3.6 und 3.8 von Anhang 8 der UN-Regelung Nr. 107 entsprechen.</p> <p>c) Wenn das Fahrzeug über Einrichtungen verfügt, um Personen mit eingeschränkter Mobilität den Zugang zum Fahrzeug zu erleichtern, müssen diese Einrichtungen die Anforderungen des Absatzes 3.11 von Anhang 8 der UN-Regelung Nr. 107 erfüllen.</p>
----	--------------------------	---

52B

Festigkeit des Aufbaus von Kraftomnibussen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 66 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Der Hersteller muss nachweisen, dass das Fahrzeug so konstruiert ist, dass seine Aufbauten den unter Nummer 5 und in Bezug auf Änderungen den unter Nummer 6 der Verordnung genannten Anforderungen entsprechen.

57A

Einrichtungen für den vorderen Unterfahrschutz und ihr Anbau; vorderer Unterfahrschutz

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 93 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Absatz 1 der Verordnung
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit einer genehmigten und gemäß den Anweisungen angebauten Einrichtung für den vorderen Unterfahrschutz ausgestattet sein und die Anforderungen in Teil II Absatz 8 der Verordnung oder die Anforderungen in Teil III Absatz 10 der Verordnung erfüllen.

58

Fußgängerschutz

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung (EG) Nr. 78/2009
2.	Fahrzeugklasse	Artikel 2 des Kapitels I der Verordnung (EG) Nr. 78/2009
3.	Technische Anforderungen	Es ist nachzuweisen, dass das Frontschutzsystem des Fahrzeugs die in den Abschnitten 5 und 6 und in den Abschnitten 4, 2 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 festgelegten Anforderungen erfüllt.

62

Wasserstoffsysteme

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung (EG) Nr. 79/2009
2.	Fahrzeugklasse	Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 79/2009
3.	Technische Anforderungen	a) Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 aufgeführten Komponenten von Wasserstoffsystemen müssen, wenn sie in ein wasserstoffbetriebenes Fahrzeug eingebaut werden, über eine Typgenehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 verfügen. b) Wasserstoffkomponenten und -systeme müssen gemäß den Anforderungen in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 installiert werden.

67

Spezielle Bauteile für verflüssigtes Erdgas und ihr Einbau

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 67 Verordnung (EG) Nr. 661/2009 Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der jeweils gültigen Fassung)
2.	Fahrzeugklasse	M oder N

3.	Technische Anforderungen	<p>Das Fahrzeug muss mit genehmigten Bauteilen einer Anlage für verflüssigtes Erdgas (LPG) gemäß den Anforderungen in Anhang 9 Abschnitt 9 Absatz 3 der Verordnung über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang der notwendigen Ausrüstung ausgestattet sein.</p> <p>Es ist ein Gutachten von einer zur Durchführung von Genehmigungsprüfungen in Bezug auf das Einbauverfahren eines Systems zur Anpassung eines bestimmten Fahrzeugtyps an die Gasbetankung befugten Stelle erforderlich.</p> <p>Es ist ein Dokument erforderlich, das von einer zuständigen technischen Überwachungsbehörde für den Tank oder Zylinder ausgestellt wird, aus dem hervorgeht, dass das Gerät in einwandfreiem Zustand bleibt.</p>
----	--------------------------	--

68

Fahrzeug-Alarmsysteme

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 97 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	M _b N ₁ mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 2 t
3.	Technische Anforderungen	<p>1. Alarmsysteme müssen die einschlägigen technischen Anforderungen erfüllen, und zwar gemäß:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teil I der UN-Regelung Nr. 97; - Teil II der UN-Regelung Nr. 116; - Anhang VI der Richtlinie 74/61/EWG¹⁰¹. <p>2. Ein Ausfall des Alarmsystems oder seiner Stromversorgung darf den sicheren Betrieb des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen.</p>

69

Elektrische Sicherheit

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 100 Verordnung (EG) Nr. 661/2009
2.	Fahrzeugklasse	Elektrofahrzeuge (EV und HEV) der Klasse M oder N, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h

3.	Technische Anforderungen	<p>1. In Bezug auf ein Fahrzeug, für das ein Fahrzeugtypgenehmigungsbogen oder ein Genehmigungsbogen über die Konformität mit den Anforderungen der Verordnung ausgestellt wurde, ist zu prüfen, ob</p> <p>a) die Änderungen die Gesamtsicherheit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt haben;</p> <p>b) die elektrische Anlage die in der Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt.</p> <p>Eine 12 (24) V-Anlage muss die Anforderungen der Norm PN-S-76021 erfüllen.</p> <p>2. In Bezug auf ein Fahrzeug, für das der in Nummer 1 genannte Genehmigungsbogen nicht ausgestellt wurde, ist zu prüfen, ob</p> <p>a) die Änderungen die Gesamtsicherheit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt haben;</p> <p>b) das Fahrzeug die in der Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt.</p> <p>Eine 12 (24) V-Anlage muss die Anforderungen der Norm PN-S-76021 erfüllen.</p>
----	--------------------------	--

70

Spezielle Bauteile für komprimiertes Erdgas und ihr Einbau

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	<p>UN-Regelung Nr. 110</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 661/2009</p> <p>Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der jeweils gültigen Fassung)</p>
2.	Fahrzeugklasse	M, N
3.	Technische Anforderungen	<p>Das Fahrzeug muss mit genehmigten Bauteilen einer Anlage für komprimiertes Erdgas (CNG) gemäß den Anforderungen in Anhang 9 Abschnitt 9 Absatz 3 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang der notwendigen Ausrüstung ausgestattet sein.</p> <p>Es ist ein Gutachten von einer zur Durchführung von Genehmigungsprüfungen in Bezug auf das Einbauverfahren eines Systems zur Anpassung eines bestimmten Fahrzeugtyps an die Gasbetankung befugten Stelle erforderlich.</p> <p>Es ist ein Dokument erforderlich, das von einer zuständigen technischen Überwachungsbehörde für den Tank oder Zylinder ausgestellt wird, aus dem hervorgeht, dass das Gerät in einwandfreiem Zustand bleibt.</p>

*) Angaben zu den in der Tabelle genannten Rechtsakten:

Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. EU L 171 vom 29.6.2007, S. 1; ABl. EU L 199 vom 28.7.2008, S. 1. ABl. EU L 188 vom 18.7.2009, S. 1. ABl. EU L 158 vom 16.6.2011, S. 1. ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 16 und ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (in der Fassung vom 1. Januar 2019, ABl. EU L 199 vom 28.7.2008, S. 1). ABl. EU L 336 vom 21.12.2010, S. 68; ABl. EU L 158 vom 16.6.2011, S. 1. ABl. EU L 142 vom 1.6.2012, S. 16, ABl. EU L 182 vom 13.7.2012, S. 14; ABl. EU L 47 vom 20.2.2013, S. 51; ABl. EU L 55 vom 27.2.2013, S. 9; ABl. EU L 65 vom 8.3.2013, S. 1. ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 74; ABl. EU L 43 vom 13.2.2014, S. 12; ABl. EU L 9 vom 15.1.2015, S. 1. ABl. EU L 82 vom 31.3.2016, S. 1. ABl. EU L 109 vom 26.4.2016, S. 1. ABl. EU L 175 vom 7.7.2017, S. 1. ABl. EU L 174 vom 7.7.2017, S. 3. ABl. EU L 301 vom 27.11.2018, S. 1).

Regelung Nr. 83 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffanforderungen des Motors [2019/253]

Verordnung (EU) Nr. 183/2011 der Kommission vom 22. Februar 2011 zur Änderung der Anhänge IV und VI der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge („Rahmenrichtlinie“) (in der Fassung vom 26. Februar 2012; ABl. EU L 53 vom 26.2.2011, S. 4).

Regelung Nr. 67 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die I. Genehmigung der speziellen Ausrüstung von Fahrzeugen der Klassen M und N, in deren Antriebssystem verflüssigte Gase verwendet werden; II. Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M und N, die mit der speziellen Ausrüstung für die Verwendung von verflüssigten Gasen in ihrem Antriebssystem ausgestattet sind, in Bezug auf den Einbau dieser Ausrüstung.

Regelung Nr. 110 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. der speziellen Bauteile von Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem komprimiertes Erdgas (CNG) verwendet wird; II. von Fahrzeugen hinsichtlich des Einbaus spezieller Bauteile eines genehmigten Typs für die Verwendung von komprimiertem Erdgas (CNG) in ihrem Antriebssystem.

Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (in der Fassung vom 24. April 2019; ABl. EU L 200 vom 31.7.2009, S. 1; ABl. EU L 108 vom 28.4.2011, S. 13; ABl. EU L 337 vom 20.12.2011, S. 27; ABl. EU L 160 vom 21.6.2012, S. 8; ABl. EU L 28 vom 4.2.2015, S. 3; ABl. EU L 308 vom 25.11.2015, S. 11; ABl. EU L 165 vom 23.6.2016, S. 1 und ABl. EU L 95 vom 4.4.2019, S. 1).

Regelung Nr. 34 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Verhütung von Brandgefahren.

Regelung Nr. 58 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von:

I. Einrichtungen für den hinteren Unterfahrschutz II. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus von Einrichtungen eines genehmigten Typs für den hinteren Unterfahrschutz III. Fahrzeugen hinsichtlich ihres hinteren Unterfahrschutzes.

Regelung Nr. 79 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Lenkanlage.

Verordnung (EU) Nr. 130/2012 der Kommission vom 15. Februar 2012 über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Einstiegs ins Fahrzeug und der Manövriereigenschaften und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (in der Fassung vom 7. März 2012, L 43 vom 16.2.2012, S. 6).

Regelung Nr. 28 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Vorrichtungen für Schallzeichen und der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Schallzeichen.

Regelung Nr. 46 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Einrichtungen für indirekte Sicht und von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Anbringung solcher Einrichtungen.

Regelung Nr. 13 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Vorschriften für die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N, und O hinsichtlich der Bremsen.

UN-Regelung Nr. 13-H – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Personenkraftwagen hinsichtlich der Bremsen.

UN-Regelung Nr. 10 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit.

Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Funkentstörung von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung (elektromagnetische Verträglichkeit) (72/245/EWG) (in der Fassung vom 1. Juli 2013, ABl. EU L 152 vom 6.7.1972, S. 15, ABl. EU L 238 vom 15.8.1989, S. 43; ABl. EU L 266 vom 8.11.1995, S. 1. ABl. EU L 337 vom 13.11.2004, S. 13; ABl. EU L 194 vom 26.7.2005, S. 12; ABl. EU L 305 vom 24.11.2005, S. 32; ABl. EU L 65 vom 7.3.2006, S. 27; ABl. EU L 363 vom 20.12.2006, S. 81; ABl. EU L 70 vom 14.3.2009, S. 17 und ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 172).

Regelung Nr. 21 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Innenausstattung.

Regelung Nr. 18 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihres Schutzes gegen unbefugte Benutzung.

Regelung Nr. 97 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeug-Alarmsystemen (FAS) und Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Alarmsysteme (AS).

Regelung Nr. 116 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche technische Vorschriften für den Schutz von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung.

Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen (74/61/EWG) (in der Fassung vom 1. Juli 2013, ABl. EU L 38 vom 11.2.1974, S. 22; ABl. EU L 286 vom 29.11.1995, S. 1. ABl. EU L 363 vom 20.12.2006, S. 81; ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 172).

UN-Regelung Nr. 12 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei einem Aufprall.

UN-Regelung Nr. 17 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen.

Regelung Nr. 80 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Sitze von Kraftomnibussen sowie dieser Fahrzeuge hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerungen.

UN-Regelung Nr. 26 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer vorstehenden Außenkanten.

Verordnung (EU) Nr. 19/2011 der Kommission vom 11. Januar 2011 über Typp Genehmigung des gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikchilds und der Fahrzeug-Identifizierungsnummer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typp Genehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (in der Fassung vom 11. April 2012; ABl. EU L 8 vom 12.1.2011, S. 1 und ABl. EU L 82 vom 22.3.2012, S. 1).

UN-Regelung Nr. 14 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Sicherheitsgurtverankerungen.

Regelung Nr. 48 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen.

Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (in der Fassung vom 1. September 2020, ABl. EU L 263 vom 9.10.2007, S. 1). ABl. EU L 292 vom 31.10.2008, S. 1. ABl. EU L 35 vom 4.2.2009, S. 1. ABl. EU L 35 vom 4.2.2009, S. 32. ABl. EU L 118 vom 13.5.2009, S. 13; ABl. EU L 188 vom 18.7.2009, S. 1. ABl. EU L 200 vom 31.7.2009, S. 1; ABl. EU L 320 vom 5.12.2009, S. 36, ABl. EU L 339 vom 22.12.2009, S. 60; ABl. EU L 72 vom 20.3.2010, S. 17; ABl. EU L 110 vom 1.5.2010, S. 1.

ABl. EU L 53 vom 26.2.2011, S. 4; ABl. EU L 167 vom 25.6.2011, S. 1. ABl. EU L 185 vom 15.7.2011, S. 30; ABl. EU L 185 vom 15.7.2011, S. 76, ABl. EU L 28 vom 31.1.2012, S. 24; ABl. EU L 126 vom 15.5.2012, S. 15, ABl. EU L 353 vom 21.12.2012, S. 1. ABl. EU L 353 vom 21.12.2012, S. 31; ABl. EU L 47 vom 20.2.2013, S. 51; ABl. EU L 55 vom 27.2.2013, S. 9; ABl. EU L 65 vom 8.3.2013, S. 1. ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 172; ABl. EU L 43 vom 13.2.2014, S. 12; ABl. EU L 47 vom 18.2.2014, S. 1. ABl. EU L 69 vom 8.3.2014, S. 3; ABl. EU L 158 vom 27.5.2014, S. 131; ABl. EU L 315 vom 1.11.2014, S. 3; ABl. EU L 9 vom 15.1.2015, S. 1. ABl. EU L 28 vom 4.2.2015, S. 3; ABl. EU L 123 vom 19.5.2015, S. 77; ABl. EU L 308 vom 25.11.2015, S. 11; ABl. EU L 175 vom 7.7.2017, S. 1. ABl. EU L 175 vom 7.7.2017, S. 708, ABl. EU L 192 vom 24.7.2017, S. 1. ABl. EU L 349 vom 29.12.2017, S. 1. ABl. EU L 301 vom 27.11.2018, S. 1. ABl. EU L 58 vom 26.2.2019, S. 1. ABl. EU L 95 vom 4.4.2019, S. 1 und ABl. EU L 44 vom 18.2.2020, S. 43).

Verordnung (EU) Nr. 1005/2010 der Kommission vom 8. November 2010 über die Typgenehmigung von Abschleppeinrichtungen an Kraftfahrzeugen und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (in der Fassung vom 29. November 2010, ABl. EU L 291 vom 9.11.2010, S. 36).

Regelung Nr. 16 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Sicherheitsgurten, Rückhaltesystemen, Kinderrückhaltesystemen und ISOFIX-Kinderrückhaltesystemen für Kraftfahrzeuginsassen; II. Fahrzeugen mit Sicherheitsgurten, Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen, Rückhaltesystemen, Kinderrückhaltesystemen und ISOFIX-Kinderrückhaltesystemen sowie i-Size-Kinderrückhaltesystemen.

Regelung Nr. 125 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Sichtfeldes des Fahrzeugführers nach vorn.

Regelung Nr. 122 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche technische Vorschriften für die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N, und O hinsichtlich ihrer Heizungssysteme.

Verordnung (EU) Nr. 1009/2010 der Kommission vom 9. November 2010 über die Typgenehmigung von Radabdeckungen an bestimmten Kraftfahrzeugen und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (in der Fassung vom 30. November 2010, ABl. EU L 292 vom 10.11.2010, S. 21).

UN-Regelung Nr. 25 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von in Fahrzeugsitze einbezogenen und von nicht einbezogenen Kopfstützen.

Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und

2005/78/EG (ABl. EU L 188 vom 18.7.2009, S. 1; ABl. EU L 200 vom 31.7.2009, S. 52; ABl. EU L 167 vom 25.6.2011, S. 1. ABl. EU L 47 vom 18.2.2014, S. 1. ABl. EU L 151 vom 14.6.2018, S. 1 und ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202).

Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 167 vom 25.6.2011, S. 1). ABl. EU L 28 vom 31.1.2012, S. 1. ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 74; ABl. EU L 43 vom 13.2.2014, S. 12; ABl. EU L 47 vom 18.2.2014, S. 1. ABl. EU L 174 vom 13.6.2014, S. 28; ABl. EU L 259 vom 27.9.2016, S. 1. ABl. EU L 192 vom 24.7.2017, S. 1. ABl. EU L 349 vom 29.12.2017, S. 1. ABl. EU L 165 vom 2.7.2018, S. 32; ABl. EU L 303 vom 25.11.2019, S. 1. ABl. EU L 263 vom 12.8.2020, S. 1. ABl. EU L 12 vom 15.1.2021, S. 3 und ABl. EU L 315 vom 7.12.2022, S. 63.

Regelung Nr. 73 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Fahrzeugen hinsichtlich ihrer seitlichen Schutzeinrichtungen; II. seitlichen Schutzeinrichtungen; III. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus einer nach Teil II dieser Regelung typgenehmigten seitlichen Schutzeinrichtung.

Verordnung (EU) Nr. 109/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und ihrer Anhänger hinsichtlich der Spritzschutzsysteme (in der Fassung vom 24. Februar 2015; ABl. EU L 34 vom 9.2.2011, S. 2; ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 74 und ABl. EU L 28 vom 4.2.2015, S. 3).

Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern bezüglich ihrer Massen und Abmessungen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (in der Fassung vom 2. Dezember 2019) ABl. EU L 353 vom 21.12.2012, S. 31; ABl. EU L 175 vom 7.7.2017 und ABl. EU L 291 vom 12.11.2019.

Regelung Nr. 43 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Sicherheitsverglasungswerkstoffe und ihres Einbaus in Fahrzeuge.

Verordnung (EU) Nr. 458/2011 der Kommission vom 12. Mai 2011 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern hinsichtlich der Montage von Reifen und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (in der Fassung vom 24. Februar 2015; ABl. EU L 124 vom 13.5.2011, S. 1 und ABl. EU L 28 vom 4.2.2015, S. 3).

Regelung Nr. 89 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Fahrzeugen hinsichtlich der Begrenzung ihrer Höchstgeschwindigkeit oder ihrer einstellbaren Geschwindigkeitsbegrenzungsfunktion; II. Fahrzeugen hinsichtlich des Einbaus einer Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung (SLD) oder einer einstellbaren Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung (ASLD)

eines genehmigten Typs; III. Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen (SLD) und einstellbaren Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen (ASLD).

Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. EU L 057 vom 2.3.1993, S. 27 und ABl. EU L 237 vom 4.12.2002, S. 8).

Regelung Nr. 61 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nutzfahrzeuge hinsichtlich der außen vorstehenden Teile vor der Führerhausrückwand.

Regelung Nr. 55 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von mechanischen Verbindungseinrichtungen für Fahrzeugkombinationen.

Regelung Nr. 102 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. einer Kurzkupplungseinrichtung; II. von Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus eines genehmigten Typs einer Kurzkupplungseinrichtung.

UN-Regelung Nr. 118 – Einheitliche technische Vorschriften über das Brennverhalten und/oder die Eigenschaft von beim Bau von Kraftfahrzeugen bestimmter Klassen verwendeten Materialien, Kraftstoff oder Schmiermittel abzuweisen.

Regelung Nr. 107 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M2 oder M3 hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale.

Regelung Nr. 66 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftomnibussen hinsichtlich der Festigkeit ihres Aufbaus.

Regelung Nr. 93 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. Einrichtungen für den vorderen Unterfahrschutz; II. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus einer Einrichtung eines genehmigten Typs für den vorderen Unterfahrschutz; III. Fahrzeugen hinsichtlich ihres vorderen Unterfahrschutzes.

Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG (in der Fassung vom 1. Juli 2013; ABl. EU L 35 vom 4.2.2009, S. 1 und ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (in der Fassung vom 26. Juli 2019; ABl. EU L 35 vom 4.2.2009, S. 32 und ABl. EU L 198 vom 25.7.2019, S. 241).

Regelung Nr. 67 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die I. Genehmigung der speziellen Ausrüstung von Fahrzeugen der Klassen M und N, in deren Antriebssystem verflüssigte Gase verwendet werden; II. Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M und N, die mit der speziellen Ausrüstung für die Verwendung von verflüssigten Gasen in ihrem Antriebssystem ausgestattet sind, in Bezug auf den Einbau dieser Ausrüstung.

Regelung Nr. 97 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeug-Alarmsystemen (FAS) und Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Alarmsysteme (AS).

UN-Regelung Nr. 100 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der besonderen Anforderungen an den Elektroantrieb.

Regelung Nr. 110 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von: I. der speziellen Bauteile von Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem komprimiertes Erdgas (CNG) verwendet wird; II. von Fahrzeugen hinsichtlich des Einbaus spezieller Bauteile eines genehmigten Typs für die Verwendung von komprimiertem Erdgas (CNG) in ihrem Antriebssystem.

TEIL 2

UMFANG DER TECHNISCHEN BEDINGUNGEN ODER ANFORDERUNGEN, DIE IM RAHMEN DES NATIONALEN EINZELFAHRZEUGGENEHMIGUNGSVERFAHRENS FÜR DIE KLASSEN T, C, R UND S GELTEN.

Tabelle I*)

Nr.	Gegenstand ¹⁾	Rechtsakt	Kraftfahrzeuge	Anwendung auf verschiedene Fahrzeugklassen																	
				T1a	T1b	T2a	T2b	T3a	T3b	T4.1a	T4.1b	T4.2a	T4.2b	T4.3a	T4.3b	Ca	Cb	Ra	Rb	Sa	Sb
2	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, Drehzahlregler und Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2015/208		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	I	I	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
3	Bremsanlagen und Anhängerbremskupplungen	Verordnung (EU) 2015/68		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5	Lenkanlagen	Verordnung (EU) 2015/208	Y	X	n. z.	X	n. z.	X	n. z.	X	n. z.	X	n. z.	X	n. z.	I	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
6	Geschwindigkeitsmesser	Verordnung (EU) 2015/208		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
7	Sichtfeld und Scheibenwischer	Verordnung (EU) 2015/208 UN-Regelung Nr. 71	Y	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	I	I	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
8	Verglasung	Verordnung (EU) 2015/208 UN-Regelung Nr. 43		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	I	I	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
9	Rückspiegel	Verordnung (EU) 2015/208	Y	X	X	X	X	n. z.	X	X	X	X	X	X	X	I	I	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

¹⁾ Die Anwendung und die spezifischen Anforderungen für einzelne Bereiche, einschließlich der Einzelheiten der vom technischen Dienst oder vom Hersteller durchgeführten Prüfungen und Inspektionen, sind in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 festgelegt.

Nr.	Gegenstand ¹⁾	Rechtsakt	Kraftfahrzeuge	Anwendung auf verschiedene Fahrzeugklassen																		
				T1a	T1b	T2a	T2b	T3a	T3b	T4.1a	T4.1b	T4.2a	T4.2b	T4.3a	T4.3b	Ca	Cb	Ra	Rb	Sa	Sb	
11	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen und deren Lichtquellen	Verordnung (EU) 2015/208	Y	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
12	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	Verordnung (EU) 2015/208 UN-Regelung Nr. 86		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	I	I	X	X	X	X
15	Elektromagnetische Verträglichkeit	Verordnung (EU) 2015/208	Y	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	I	I	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
16	Schallzeichen	Verordnung (EU) 2015/208	Y	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	I	I	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
19	Amtliche Kennzeichen	Verordnung (EU) 2015/208		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	I	I	X	X	X	X
20	Gesetzlich vorgeschriebenes Fabrik Schild	Verordnung (EU) 2015/208		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	I	I	X	X	X	X
21	Abmessungen und Anhängelast	Verordnung (EU) 2015/208		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	I	I	X	X	X	X
22	Gesamtmasse in beladenem Zustand	Verordnung (EU) 2015/208		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
23	Belastungsgewichte	Verordnung (EU) 2015/208		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
25	Elektrische Sicherheit	Verordnung (EU) 2015/208		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
27	Seitliche Schutzvorrichtungen	Verordnung (EU) 2015/208		n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	X	n. z.	n. z.

Nr.	Gegenstand ¹⁾	Rechtsakt	Kraftfahrzeuge	Anwendung auf verschiedene Fahrzeugklassen																	
				T1a	T1b	T2a	T2b	T3a	T3b	T4.1a	T4.1b	T4.2a	T4.2b	T4.3a	T4.3b	Ca	Cb	Ra	Rb	Sa	Sb
28	Ladepritschen	Verordnung (EU) 2015/208		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	I	I	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
30	Reifen	Verordnung (EU) 2015/208 UN-Regelung Nr. 106		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	n. z.	n. z.	X	X	X	X
31	Spritzschutzsysteme	Verordnung (EU) 2015/208		n. z.	X	n. z.	X	n. z.	X	n. z.	X	n. z.	X	n. z.	X	n. z.	n. z.	n. z.	X	n. z.	n. z.
32	Rückwärtsgang	Verordnung (EU) 2015/208		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
34	Mechanische Verbindungseinrichtungen	Verordnung (EU) 2015/208		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	I	I	X	X	X	X
37	Überrollschutzstrukturen	Verordnung (EG) Nr. 1322/2014 ^{II)}		n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	X	X	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
38	Vorn angebrachte Überrollschutzstrukturen (Schmalspurzugmaschinen)	Verordnung (EG) Nr. 1322/2014 ^{III)}		n. z.	n. z.	X	X	X	X	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	X	X	X	X	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
39	Hinten angebrachte Überrollschutzstrukturen (Schmalspurzugmaschinen)	Verordnung (EG) Nr. 1322/2014 ^{IV)}		n. z.	n. z.	X	X	X	X	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	X	X	X	X	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
41	Beifahrersitze	Verordnung (EU) 1322/2014		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	I	I	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
42	Exposition des Fahrers gegenüber dem	Verordnung (EU) 1322/2014		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

^{II)} (Testbericht-Alternative zum Anwendungsbereich des OECD-Kodex 8 in der jeweils gültigen Fassung).

^{III)} (Testbericht-Alternative zum Anwendungsbereich des OECD-Kodex 6 in der jeweils gültigen Fassung).

^{IV)} (Testbericht-Alternative zum Anwendungsbereich des OECD-Kodex 7 in der jeweils gültigen Fassung).

Nr.	Gegenstand ¹⁾	Rechtsakt	Kraftfahrzeuge	Anwendung auf verschiedene Fahrzeugklassen																	
				T1a	T1b	T2a	T2b	T3a	T3b	T4.1a	T4.1b	T4.2a	T4.2b	T4.3a	T4.3b	Ca	Cb	Ra	Rb	Sa	Sb
43	Fahrersitz	Verordnung (EU) 1322/2014		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
44	Betätigungsraum und Zugang zum Fahrerplatz	Verordnung (EU) 1322/2014		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
45	Zapfwellen	Verordnung (EU) 1322/2014		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
46	Schutz von Antriebs-elementen	Verordnung (EU) 1322/2014		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
47	Verankerungen der Sicherheitsgurte	Verordnung (EG) Nr. 1322/2014 ^{v)}		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	I	I	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
48	Sicherheitsgurte	Verordnung (EU) 1322/2014		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	I	I	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
51	Betriebsanleitung	Verordnung (EU) 1322/2014		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
61	Schadstoffemissionen	Verordnung (EU) 2016/1628		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
62	Äußere Geräuschpegel	Verordnung (EU) 2018/985		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	I	I	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

^{v)} (Testbericht-Alternative zum Anwendungsbereich der OECD-Kodizes 3, 4, 6, 7, 8 in der jeweils gültigen Fassung)

Erläuterungen:

X – anwendbar.

I – wie bei T je nach Klasse.

Y – Die einschlägigen Rechtsakte für Kraftfahrzeuge werden gemäß dem delegierten Rechtsakt als gleichwertig akzeptiert.

Z – gilt nur für gezogene auswechselbare Geräte der Klasse R, denn das Verhältnis der technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand zur Leermasse beträgt 3,0 oder mehr (Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, Definition 9).

n. z. – nicht zutreffend.

*) Angaben zu den in der Tabelle genannten Rechtsakten:

Delegierte Verordnung (EU) 2015/208 der Kommission vom 8. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. EU L 42 vom 17.2.2015, S. 1). ABl. EU L 277 vom 13.10.2016, S. 1. ABl. EU L 6 vom 11.1.2018, S. 50; ABl. EU L 90 vom 6.4.2018, S. 112; ABl. EU L 136 vom 1.6.2018, S. 88, ABl. EU L 140 vom 6.6.2018, S. 8; ABl. EU L 121 vom 20.4.2020, S. 1.

Delegierte Verordnung (EU) 2015/68 der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen für die Bremsen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. EU L 17 vom 23.1.2015, S. 1). ABl. EU L 277 vom 13.10.2016, S. 1 und ABl. EU L 140 vom 6.6.2018, S. 5).

Regelung Nr. 71 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen hinsichtlich des Sichtfeldes für den Fahrzeugführer.

Regelung Nr. 43 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Sicherheitsverglasungswerkstoffe und ihres Einbaus in Fahrzeuge.

Regelung Nr. 86 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen hinsichtlich des Anbaues der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen.

Regelung Nr. 106 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für landwirtschaftliche Fahrzeuge und ihre Anhänger.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1322/2014 der Kommission vom 19. September 2014 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EU)

Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. EU L 364 vom 18.12.2014, S. 1). ABl. EU L 277 vom 13.10.2016, S. 1 und ABl. EU L 140 vom 6.6.2018, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. EU L 252 vom 16.9.2016, S. 53). ABl. EU L 231 vom 6.9.2019, S. 29; ABl. EU L 231 vom 17.7.2020, S. 1. ABl. EU L 230 vom 30.6.2021, S. 1 und ABl. EU L 169 vom 27.6.2022, S. 43.

Delegierte Verordnung (EU) 2018/985 der Kommission vom 12. Februar 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge und ihrer Motoren und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/96 der Kommission (ABl. EU L 182 vom 18.7.2018, S. 1). ABl. EU L 358 vom 28.10.2020, S. 1 und ABl. EU L 104 vom 1.4.2022, S. 56)

Tabelle II*)

Höchstgeschwindigkeit

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/60/EG
2.	Fahrzeugklasse	T, C
3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen in Bezug auf die Höchstgeschwindigkeit gemäß Anhang 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/60/EG müssen erfüllt sein: — die Höchstgeschwindigkeit einer unbeladenen Zugmaschine mit einem Nennluftdruck in den Reifen auf einer harten, ebenen und horizontalen Oberfläche darf 40 ⁺³ km/h nicht überschreiten.

Drehzahlregler

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/144/EG
2.	Fahrzeugklasse	T, C
3.	Technische Anforderungen	Wird die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit überschritten, muss die Zugmaschine mit einem Drehzahlregler ausgestattet sein, der die Geschwindigkeit gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie begrenzt.

Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 92/24/EWG
2.	Fahrzeugklasse	T1b, T2b, T3b, T4b
3.	Technische	Messung der Fahrgeschwindigkeit auf einer Messstrecke.

Bremsanlage

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 76/432/EWG Richtlinie 71/320/EWG Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der jeweils gültigen Fassung)
2.	Fahrzeugklasse	T, C, R, S
3.	Technische Anforderungen	Die in Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 76/432/EWG genannten Anforderungen, die die Wirksamkeit der Betriebsbremsanlagen und den Stillstand einer Zugmaschine sowohl auf einer Steigung als auch einem Gefälle von 18 % durch Betätigung der Feststellbremse betreffen, müssen erfüllt sein. - Zugmaschine mit zulässiger Masse in beladenem Zustand; - Reifen an der/den gebremsten Achse(n) mit dem höchsten statischen Belastungsradius und dem Nenninnendruck (vom Eigentümer beabsichtigt); - Betätigungskraft: — bis zu 60 NaN – für fußbetätigte Geräte oder - — bis zu 40 NaN – für handbetätigte Geräte; - die maximale Strecke, über die eine Zugmaschine bei Höchstgeschwindigkeit mit ihrer Betriebsbremse angehalten wird, darf die Länge, die sich aus der Formel $S < 0,15 V + V^2/116$ ergibt, nicht überschreiten; - Boden: horizontal, hart, eben, trocken und sauber; - die Bremsen müssen kalt sein oder dürfen für mindestens 1 Stunde vor der Prüfung nicht benutzt werden; oder die Anforderungen nach Abschnitt 49 Absatz 1, Abschnitt 50 und Abschnitt 51 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang der notwendigen Ausrüstung müssen erfüllt sein, was durch die Anwendung des Prüfverfahrens mit Rollenbremsprüfstand bestätigt werden muss.

Bremsanlage

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 71/320/EWG UN-Regelung Nr. 13
2.	Fahrzeugklasse	T, C, R, S

3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn: — die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 71/320/EWG oder nach Absatz 5 der UN-Regelung Nr. 13 bestätigt wird ein Genehmigungsbogen vorliegt; — der Antragsteller nachweist, dass nach strukturellen Änderungen an einem Fahrzeug, die sich auf den Betrieb seiner Bremseinrichtung auswirken, die Anforderungen nach Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 71/320/EWG oder nach Absatz 5 der UN-Regelung Nr. 13 dauerhaft erfüllt sein.
----	--------------------------	---

5

Lenkanlagen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/66/EG UN-Regelung Nr. 79
2.	Fahrzeugklasse	T1a, T2a, T3a T4a, C — Richtlinie 2009/66/EG T1b, T2b, T3b, T4b — UN-Regelung Nr. 79
3.	Technische Anforderungen	Die Betätigungskraft, die für die Bedienung der Lenkvorrichtung (Lenkanlage) unter bestimmten Bedingungen erforderlich ist, müssen erfüllt sein: - die Betätigungskraft, die für die Bedienung der Lenkanlage einer Zugmaschine, die mit einer Geschwindigkeit von ca. 10 km/h in einen Wendekreis mit einem Radius von 12 m einfährt, erforderlich ist, darf 60 NaN mit (Ansprechzeit bis zu 5 s) oder ohne Servolenkung (Ansprechzeit bis zu 8 s) nicht überschreiten, wobei - Zugmaschine mit Höchstmasse und technisch zulässiger Vorderachslast; - Boden: horizontal, hart, eben, trocken und sauber; - Reifen an der/den Lenkachse(n) mit dem höchsten statischen Belastungsradius und dem Nenninnendruck (vom Eigentümer beabsichtigt)

6 und 32

Rückwärtsgang und Geschwindigkeitsmesser

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 75/443/EWG Richtlinie 2009/60/EG
2.	Fahrzeugklasse	T und C
3.	Technische	Die in den Anhängen der Richtlinien festgelegten Anforderungen sind zu erfüllen.

7

Sichtfeld und Scheibenwischer

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2008/2/EG UN-Regelung Nr. 71
2.	Fahrzeugklasse	T und C
3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen gemäß Anhang I Nummern 2.2. und 2.5. der Richtlinie, die die Sichtbarkeit im Sichthalbkreis und die Anforderungen an den Scheibenwischer betreffen, müssen erfüllt sein: - maximale Anzahl von Verdeckungen: 6 – mit maximal 2 in einem Sichtkeil; - die maximale Breite der Verdeckungen im Sichthalbkreis, aber außerhalb des Sichtkeils beträgt 700 mm (zulässig: insgesamt 2 Verdeckungen > 700 mm ≤ 1500 mm und insgesamt 2 Verdeckungen < 700 mm – eine auf jeder Seite; oder zulässig: insgesamt 2 Verdeckungen < 1200 mm auf jeder Seite); - gewischte Fläche der Windschutzscheibe mit einer Mindestbreite von 8 000 mm (Sehnenlänge auf dem Sichthalbkreis) im Sichtkeil; - Mindestarbeitsgeschwindigkeit des Scheibenwischers: 20 Zyklen/min.

8

Verglasung

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/144/EG Richtlinie 92/22/EWG UN-Regelung Nr. 43
2.	Fahrzeugklasse	T, C
3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen an die Verglasung der Zugmaschine müssen erfüllt sein. Alle Verglasungen müssen mit einer Genehmigungskennzeichnung versehen sein.

9

Rückspiegel

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/59/EG
2.	Fahrzeugklasse	T, C

3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen in Anhang I Nummern 2.1.1 und 2.5 der Richtlinie über die Mindestbreite des Sichtfelds nach hinten in Rückspiegeln müssen erfüllt sein: - im linken Spiegel links und im rechten Spiegel rechts vom äußersten Rand (Anforderungen gemäß Anhang III Nummer 5.2.2. der Richtlinie): - mindestens 1,0 m in einem Abstand von 4,0 m von den Augen des Fahrers; - mindestens 5,0 m in einem Abstand von 30,0 m von den Augen des Fahrers. Die Spiegel müssen das Genehmigungszeichen tragen und zur Klasse II gehören.
----	--------------------------	---

11

Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/68/EG Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der
2.	Fahrzeugklasse	T, C, R, S
3.	Technische	Zugmaschinen und Anhänger müssen mit genehmigten Leuchten ausgerüstet sein.

12

Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/61/EG Richtlinie 76/756/EWG Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der jeweils gültigen Fassung)
2.	Fahrzeugklasse	T, C, R, S
3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen an den Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen müssen erfüllt sein. Die Leuchten müssen hinsichtlich des Typs, der Farbe und der Positionierung den spezifischen Anforderungen der Vorschriften entsprechen. Darüber hinaus müssen sie ein Genehmigungszeichen tragen.

15

Elektromagnetische Verträglichkeit

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/64/EG
2.	Fahrzeugklasse	T, C
3.	Technische Anforderungen	Ein Genehmigungsbogen ist erforderlich, oder in Ermangelung einer solchen Bescheinigung sind die Interferenzemissionen mit einem Gerät zur Prüfung der elektromagnetischen Verträglichkeit ohne Prüfung der elektromagnetischen Störfestigkeit gemäß Anhang I Anlagen 1 bis 4 und Anhang VI und Anhang VII der Richtlinie zu prüfen.

16

Schallzeichen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/63/EG
2.	Fahrzeugklasse	T und C
3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen in Anhang V Nummer 2 der Richtlinie in Bezug auf den Schall, der von einer akustischen Warneinrichtung ausgestrahlt wird, müssen erfüllt sein. Ein kontinuierliches und nicht schrilles Schallzeichen mit einem Geräuschpegel, gemessen in einer Entfernung von 7 m von dem stehenden Fahrzeug auf einer Höhe von 0,5 bis 1,5 m über dem Boden, muss im Bereich von 93 bis 112 dB(A).

19

Amtliche Kennzeichen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/63/EG Richtlinie 70/222/EWG Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der jeweils gültigen Fassung)
2.	Fahrzeugklasse	T, C, R, S

3.	Technische Anforderungen	<p>Die Anforderungen an die Anbringungsstelle und Anbringung des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite müssen erfüllt sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anbringungsstellen bilden eine ebene oder nahezu ebene rechteckige Fläche, die mindestens die folgenden Abmessungen aufweist: - Breite von 255 mm x Höhe von 165 mm oder - Breite von 520 mm x Höhe von 120 mm - Höhe der oberen Kante – bis zu 4 000 mm - Höhe der unteren Kante – mindestens 300 mm - Neigungswinkel der Anbringungsstelle für das Kennzeichen an der Rückseite im Verhältnis zur Senkrechten:— bis zu 5 ° (zulässig: bis zu 30 ° bei Neigung nach oben – wenn sich die obere Kante in einer Höhe von < 1,2 m befindet - zulässig: bis zu 15 ° bei Neigung nach unten – wenn sich die obere Kante in einer Höhe > 1,2 m befindet. - Der Mittelpunkt der Anbringungsstelle für das hintere Kennzeichen darf sich nicht rechts neben der Fahrzeugachse befinden. - Die linke Kante der Anbringungsstelle für das hintere Kennzeichen darf nicht über die senkrechte Ebene neben der linken Seite der Fahrzeugkontur hinausragen – die Anbringungsstelle für das hintere Kennzeichen muss senkrecht oder fast senkrecht zu der Ebene sein, die entlang der Längsachse der Zugmaschine verläuft.
----	--------------------------	--

20

Gesetzlich vorgeschriebene Fabrikschilder und Kennzeichen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/144/EG Richtlinie 76/114/EWG Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der jeweils gültigen Fassung)
2.	Fahrzeugklasse	T, C, R, S

3.	Technische Anforderungen	<p>Die folgenden Anforderungen an das gesetzlich vorgeschriebene Fabrikschild und die Identifikationsnummer der Zugmaschine müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Schild muss an einer sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle an einem Teil der Zugmaschine, der normalerweise nicht ersetzt wird, angebracht sein; - die Mindesthöhe der Zeichen (Buchstaben und Zahlen) der Identifikationsnummer muss 4 mm betragen; - die Mindesthöhe der Zeichen (Buchstaben und Figuren) der unmittelbar am Zugmaschinenaufbau angebrachten Identifikationsnummer muss 7 mm betragen; - das Schild muss folgende Angaben enthalten (mit Ausnahme des Ersatzschildes): - Name des Herstellers. - Zugmaschinentyp (falls erforderlich auch die Version); - Nummer des Typpengenehmigungsbogens (falls vorhanden) der Zugmaschine; - Zugmaschinen-Identifikationsnummer; - das minimale und höchstzulässige Gewicht der Zugmaschine im beladenen Zustand (gegebenenfalls je nach möglichen Reifentypen); - zulässige Achslast (gegebenenfalls je nach möglichen Reifentypen) – für die Vorderachse; - für die Hinterachse; - die technisch zulässigen Schleppmassen; - ohne Bremsen; - mit einer Trägheitsbremse (Auflaufbremse); - mit einer von der Zugmaschine unabhängigen Bremse (Bedienung vom Fahrersitz aus); - mit einer durch Einzelbewegung betätigten Bremse zusammen mit der Betriebsbremse der Zugmaschine (z. B. mit einer hydraulischen, pneumatischen Bremse).
----	--------------------------	---

Abmessungen und Massen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/144/EG Richtlinie 97/27/EG Richtlinie 96/53/EG Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der jeweils gültigen Fassung)
2.	Fahrzeugklasse	T, C, R, S
3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen an die Außenabmessungen der Zugmaschine und die höchstzulässigen Schleppmassen müssen erfüllt sein. - Die Außenabmessungen der Zugmaschine dürfen folgende Werte nicht überschreiten: - Länge – maximal 12 000 mm; - Breite – maximal 2 550 mm; - Höhe – maximal 4 000 mm. - Die zulässige Gesamtmasse eines von einer Zugmaschine gezogenen Anhängers darf folgende Werte nicht überschreiten: - ohne Bremsen: 1 500 kg für einen Anhänger als Transportmittel und - 3 000 kg für einen Anhänger, der eine Maschine ist, die für die Beförderung auf der Straße bestimmt ist; - mit einer Trägheitsbremse (Auflaufbremse) – 5 000 kg; - mit einer Bremse unabhängig von der Bremse des Zugfahrzeugs – 5 000 kg; - mit einer pneumatischen oder hydraulischen Bremse – den vom Eigentümer (oder Hersteller) angegebenen Wert.

Gesamtmasse in beladenem Zustand

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/63/EG Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der jeweils gültigen Fassung)
2.	Fahrzeugklasse	T, C, R, S
3.	Technische Anforderungen	<p>Die Anforderungen in Anhang I der Richtlinie müssen erfüllt sein: Die Anforderungen an die Massen der Zugmaschine müssen erfüllt sein: - zulässige Gesamtmasse: - die zulässige Gesamtmasse darf 18 000 kg nicht überschreiten, davon: - pro Vorderachse: nicht angetrieben, bis zu 10 000 kg; angetrieben, bis zu 11 500 kg; - pro Hinterachse: nicht angetrieben, bis zu 10 000 kg; angetrieben, bis zu 11 500 kg; - Masse pro Vorderachse unabhängig von der Last – mindestens 20 % der Masse im unbeladenen Zustand</p> <p>Die Anforderungen gemäß Abschnitt 11 Absatz 5 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang der notwendigen Ausrüstung müssen erfüllt sein: — die Reifen müssen die Anforderungen an die Tragfähigkeit erfüllen.</p> <p>Die Anforderungen gemäß Abschnitt 45 Absatz 3 Nummer 2 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang der notwendigen Ausrüstung, die die Massen einer Zugmaschine der Klasse C betreffen, müssen erfüllt sein: — zulässige Gesamtmasse: - die zulässige Gesamtmasse darf 16 000 kg (maximale Masse für Klasse C 16 000 kg) nicht überschreiten; - bei Fahrzeugen der Klasse C darf der von einer Raupenkette zwischen ihren äußersten Rollen ausgeübte Bodendruck bei einer Halbraupe nicht mehr als 4 000 kg pro 1 m betragen oder der Bodendruck, der von zwei Raupen nacheinander ausgeübt wird, darf 6 000 kg nicht überschreiten, sofern der Abstand zwischen ihren Kontaktstellen mindestens 3 m beträgt.</p>

23

Belastungsgewichte

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/63/EG
2.	Fahrzeugklasse	T und C
3.	Technische Anforderungen	<p>Die Anforderungen in Anhang IV der Richtlinie betreffend Belastungsgewichte müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vom Zugmaschinenhersteller gelieferten Gewichte müssen für die Anbringung geeignet sein und das Herstellerzeichen und eine Angabe der Masse in Kilogramm mit einer Genauigkeit von $\pm 5\%$ tragen; - zwischen (vorderen) Belastungsgewichten, die dafür ausgelegt sind, häufig abgenommen und angebracht zu werden, muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 25 mm für Handgriffe vorhanden sein; - das Verfahren zur Befestigung der Gewichte muss gewährleisten, dass sie sich nicht versehentlich von der Zugmaschine lösen können.

25

Kraftstoffbehälter

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/63/EG
2.	Fahrzeugklasse	T und C
3.	Technische Anforderungen	<p>Die Anforderungen in Anhang III der Richtlinie betreffend den Kraftstoffbehälter, mit Ausnahme der Dichtheitsprüfung, müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behälter für flüssigen Kraftstoff müssen korrosionsfest hergestellt sein; - Kraftstoffbehälter müssen so eingebaut sein, dass sie bei Stößen der Zugmaschine von vorn oder von hinten geschützt sind; - in der Nähe des Kraftstoffbehälters dürfen keine vorspringenden Teile, scharfen Kanten usw. vorhanden sein; - die Kraftstoffzufuhrleitungen und der Einfüllstutzen müssen außerhalb des Fahrerhauses eingebaut sein.

27

Seitliche Schutzvorrichtungen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 89/297/EWG
2.	Fahrzeugklasse	T1b, T2b, T3b, T4b
3.	Technische Anforderungen	Die im Anhang beschriebenen Anforderungen müssen erfüllt sein. Das Fahrzeug muss so ausgelegt sein, dass sein seitlicher Schutz eine ausreichende Festigkeit bietet und die Anforderungen der Nummern 2 und 4 des Anhangs der Richtlinie, mit Ausnahme von Nummer 2.8 und mit Ausnahme der in Nummer 3 genannten Ausnahmen, erfüllt.

28

Ladepritschen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/60/EG
2.	Fahrzeugklasse	T und C
3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen in zu Anhang 1 Nummer 2 der Richtlinie und die Abmessungen, die Befestigung und die Position der Ladepritsche müssen erfüllt sein.

30

Reifen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 106 oder Katalog des Reifenherstellers
2.	Fahrzeugklasse	T, R, S
3.	Technische	Die Anforderungen an die Tragfähigkeit müssen erfüllt sein.

31

Spritzschutzsysteme

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 91/226/EWG

2.	Fahrzeugklasse	T1b, T2b, T3b, T4b
3.	Technische	Die Anforderungen des Anhangs der Richtlinie müssen erfüllt sein.

34

Mechanische Verbindungseinrichtungen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/144/EG Richtlinie 94/20/EG oder UN-Regelung Nr. 55 Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der jeweils gültigen Fassung)
2.	Fahrzeugklasse	T, C, R, S
3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen an die an der Zugmaschine angebrachten Verbindungseinrichtungen müssen erfüllt sein: - die vertikale und horizontale Belastung der Verbindungseinrichtungen darf die Einhaltung der Lasten auf den einzelnen Achsen nicht beeinträchtigen; und - die für die Verbindungseinrichtung gemäß ihrer Genehmigungsbescheinigung (oder die in ihrem gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikschild enthaltenen Werte) angegebenen Werte dürfen nicht überschritten werden; - die maximale statische vertikale Belastung der Verbindungseinrichtung darf 3 000 kg nicht überschreiten, außer bei einer Kugelkupplung, für die der Höchstwert 4 000 kg nicht überschreiten darf, während die zulässige statische vertikale Belastung der Verbindungseinrichtung den vom Hersteller der landwirtschaftlichen Zugmaschine angegebenen Wert und den für die Verbindungseinrichtung gemäß ihrem Genehmigungsbogen angegebenen Wert nicht überschreiten darf und die maximale Achslast für die Hinterachse des Fahrzeugs nicht überschritten werden darf.

37

Überrollschutzstruktur (statische Prüfung)

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/75/EG
2.	Fahrzeugklasse	T1b, T4b, C
3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen an die Überrollschutzstruktur müssen erfüllt sein, gemäß: — Richtlinie 2009/75/EG oder OECD-Kodex: Kodex 4 oder PN-ISO 5700. Die zur Kontrolle vorgelegten Prüfergebnisse der Schutzstruktur (Prüfung, Bescheinigung oder Genehmigungsbogen) müssen auch die Ergebnisse der Prüfung der Sicherheitsgurtverankerung enthalten.

	Das Strukturkennzeichen muss Folgendes enthalten: - Handelsmarke oder Handelsbezeichnung des Herstellers; - Genehmigung oder OECD-Prüfzeichen oder ein Zeichen eines Zertifikats für die Einhaltung der ISO-Norm; - Seriennummer der Struktur; - die Marke und die Arten von Zugmaschinen, für die die Schutzstruktur vorgesehen ist.
--	---

38

Vorn angebrachte Überrollschutzstrukturen (Schmalspurzugmaschinen)

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 87/402/EWG
2.	Fahrzeugklasse	T2, C
3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen an die Überrollschutzkonstruktion müssen erfüllt sein, gemäß: - Richtlinie 87/402/EWG oder OECD-Kodex: Kodex 6 oder PN-ISO 5700. Die zur Kontrolle vorgelegten Prüfergebnisse der Schutzstruktur (Prüfung, Bescheinigung oder Genehmigungsbogen) müssen auch die Ergebnisse der Prüfung der Sicherheitsgurtverankerung enthalten. Das Strukturkennzeichen muss Folgendes enthalten: - Handelsmarke oder Handelsbezeichnung des Herstellers; - Genehmigung oder OECD-Prüfzeichen oder ein Zeichen eines Zertifikats für die Einhaltung der ISO-Norm; - Seriennummer der Struktur; - die Marke und die Arten von Zugmaschinen, für die die Schutzstruktur vorgesehen ist.

39

Hinten angebrachte Überrollschutzstrukturen (Schmalspurzugmaschinen)

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 86/298/EWG
2.	Fahrzeugklasse	T2, C

3.	Technische Anforderungen	<p>Die Anforderungen an die Überrollschutzstruktur müssen erfüllt sein, gemäß: — Richtlinie 86/298/EWG oder OECD-Kodex: Kodex 7 oder PN-ISO 5700.</p> <p>Die zur Kontrolle vorgelegten Prüfergebnisse der Schutzstruktur (Prüfung, Bescheinigung oder Genehmigungsbogen) müssen auch die Ergebnisse der Prüfung der Sicherheitsgurtverankerung enthalten.</p> <p>Das Strukturkennzeichen muss Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handelsmarke oder Handelsbezeichnung des Herstellers; - Genehmigung oder OECD-Prüfzeichen oder ein Zeichen eines Zertifikats für die Einhaltung der ISO-Norm; - Seriennummer der Struktur; - die Marke und die Arten von Zugmaschinen, für die die Schutzstruktur vorgesehen ist.
----	--------------------------	--

41

Beifahrersitze

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 76/763/EWG
2.	Fahrzeugklasse	T und C
3.	Technische	Die Anforderungen an die Abmessungen der Sitze und den Beifahrerplatz müssen erfüllt sein.

42

Innengeräuschpegel

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/76/EG
2.	Fahrzeugklasse	T und C
3.	Technische Anforderungen	<p>Die Anforderungen in Artikel 2 der Richtlinie über den vom Fahrer wahrgenommenen Geräuschpegel gemäß dem in Anhang II der Richtlinie beschriebenen Messverfahren müssen erfüllt sein.</p> <p>Der maximale Geräuschpegel einer unbeladenen Zugmaschine in dem Gang mit einer Geschwindigkeit von ca. 7,5 km/h – wobei sich das Mikrofon auf der linken oder rechten Seite der Mittelebene des Sitzes befindet (mit Sitz in der mittleren Längsverstellung) und Türen und Fenster offen und geschlossen sind – darf 86 dB(A) nicht überschreiten.</p>

Fahrersitz

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 78/764/EWG
2.	Fahrzeugklasse	T und C
3.	Technische Anforderungen	<p>Die Anforderungen an den Fahrersitz müssen erfüllt sein. Die Anforderungen gelten entsprechend für den Beifahrersitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jeder Sitz muss ein Genehmigungszeichen tragen; - der Fahrersitz ist so zu installieren, dass - eine bequeme Position des Fahrers zum Fahren und Manövrieren der Zugmaschine gewährleistet ist; - der Sitz muss leicht zugänglich sein; - der Fahrer muss, wenn er in der normalen Fahrposition sitzt, die verschiedenen Bedienelemente der Zugmaschine, die wahrscheinlich während des Betriebs betätigt werden müssen, leicht erreichen können; - kein Teil des Sitzes oder der Zugmaschinenkomponenten darf dazu führen, dass der Fahrer Schnitte oder Prellungen erleidet; - ist der Sitz nur in Länge oder Höhe verstellbar, so muss seine Symmetrieebene mit der Längsmittlebene der Zugmaschine übereinstimmen oder parallel sein; - ist der Sitz so ausgelegt, dass er sich um eine vertikale Achse dreht, so muss er in allen oder bestimmten Positionen und in jedem Fall in einer Position, in der seine Mittlebene mit der Längsmittlebene der Zugmaschine übereinstimmt oder parallel ist, verriegelt werden können; - der Sitz muss mit einem Beckengurt ausgestattet sein – dies gilt für nach dem 1. Januar 2011 hergestellte Zugmaschinen.

Betätigungsraum und Zugang zum Fahrerplatz

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 80/720/EWG
2.	Fahrzeugklasse	T und C
3.	Technische Anforderungen	<p>Die Anforderungen in Anhang I der Richtlinie betreffend den Betätigungsraum des Fahrers und den Zugang zum Fahrerplatz sowie zu Türen und Fenstern müssen erfüllt sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtungen zum Öffnen und Schließen der Türen und Fenster müssen so eingebaut sein, dass sie weder eine Gefahr für den Fahrer darstellen noch ihn während der Fahrt behindern; - die Türöffnung muss das sichere Ein- und Aussteigen ermöglichen; <p>in der Kabine müssen mindestens 3 Notausgänge vorhanden sein, jeder auf einer anderen Seite, wobei die Abmessungen mit einer Ellipse mit einer Nebenachse von 400 mm und einer Hauptachse von 640 mm begrenzt sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Abstand zwischen dem Bezugspunkt des Sitzes und dem Dach des Führerhauses (oder Rahmen) muss mindestens 1 050 mm betragen; - der Abstand zwischen der Seitenwand links und der Seitenwand rechts und der Längsachse durch den Bezugspunkt des Sitzes in einer Höhe zwischen 400 mm und 900 mm über dem Bezugspunkt muss mindestens 450 mm betragen; - um die Steuerelemente müssen folgende Freiräume gewährleistet sein: <ul style="list-style-type: none"> - 0 mm für Knopfsteuerung; - mindestens 25 mm, wenn die für die Betätigung eines Steuerelements erforderliche Kraft 80¹⁵⁰ N beträgt; - mindestens 50 mm, wenn die für die Betätigung eines Steuerelements erforderliche Kraft mehr als 150 N beträgt; - der Abstand zwischen der untersten Stufe und dem Boden darf 550 mm nicht überschreiten; - der Abstand zwischen zwei Stufen darf 300 mm nicht überschreiten; - die Breite der Stufen muss mindestens 250 mm betragen; - die Stufentiefe muss mindestens 150 mm betragen; - der Höhenabstand zwischen den Stufen muss mindestens 120 mm betragen;

45
Zapfwellen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 86/297/EWG
2.	Fahrzeugklasse	T und C
3.	Technische Anforderungen	<p>Die Anforderungen an die Zapfwelle und ihre Schutzvorrichtung gemäß Anhang I Nummern 4 und 5 der Richtlinie müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Drehrichtung der Zapfwelle aus Sicht der Fahrtrichtung der Zugmaschine muss im Uhrzeigersinn sein;- die Zugmaschine muss mit einer Vorrichtung zur Anzeige der Drehzahl der Zapfwelle ausgestattet sein;- der Zapfwellenschutz darf nicht vom rotierenden Typ sein;- der Durchmesser der Öffnung in der Schutzvorrichtung zur Befestigung einer Kette, die den Zapfwellenschutz gegen Rotation sichert, muss mindestens 16,0 mm betragen;- der Abstand zwischen der Öffnung in der Schutzvorrichtung zur Befestigung einer Kette zur Sicherung des Zapfwellenschutzes gegen Rotation und der Schutzkante muss mindestens 16,5 mm betragen;- der obere Teil der Schutzvorrichtung darf nicht verformt werden, wenn eine Kraft von 120 N aufgebracht wird;- wenn kein Zapfwellenschutz vorhanden ist, muss seine Funktion durch eine strukturelle Komponente der Zugmaschine erfüllt werden.

Schutz von Antriebselementen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/144/EG
2.	Fahrzeugklasse	T und C
3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen gemäß Anhang II Nummer 2.3 der Richtlinie über den Schutz von gefährlichen Bauteilen und Rädern an der Zugmaschine müssen erfüllt sein. Die Ergebnisse einer Bewertung der an der Zugmaschine angebrachten Schutzvorrichtungen müssen positiv sein.

Zusätzliche Sicherheitsanforderungen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/144/EG
2.	Fahrzeugklasse	T und C
3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen in Anhang II Nummer 3 der Richtlinie und in Bezug auf den Schutzaufbau von Fahrerinnen gegen herabfallende Gegenstände (FOPS – gemäß den Anforderungen des OECD-Kodex 10), die Bedienschutzelemente (OPS – gemäß den Anforderungen der Norm ISO 8084:2003) und die Vermeidung von Kontakt mit gefährlichen Stoffen (gemäß den Anforderungen der Norm EN 15695-1:2009) müssen erfüllt sein. Die Ergebnisse einer Bewertung der an der Zugmaschine angebrachten Schutzvorrichtungen müssen positiv sein.

47

Verankerungen der Sicherheitsgurte

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 76/115/EWG
2.	Fahrzeugklasse	Fahrzeuge der Klassen T1b, T2b, T3b, C
3.	Technische Anforderungen	Die Mindestanzahl der Verankerungspunkte für Zugmaschinen der Klassen T ₁ , T ₂ , T ₃ beträgt 2, gemäß Anhang I Anlage 1 der Richtlinie über vordere Mittelsitze von Fahrzeugen der Klasse N ₃ . Die Lastprüfungen gemäß Anhang I Nummern 5.4.3 und 5.4.4. zu dieser Richtlinie für Fahrzeuge der Klasse N ₃ gelten für die genannten Zugmaschinenklassen.

48

Sicherheitsgurte

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 77/541/EWG
2.	Fahrzeugklasse	T und C
3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen an die Genehmigungskennzeichnung müssen erfüllt sein.

51

Betriebsanleitung

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/144/EG
2.	Fahrzeugklasse	T, C
3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen in Anhang II Nummer 4 der Richtlinie und betreffend die Betriebsanleitung müssen erfüllt sein (gemäß den Anforderungen der Norm ISO 3600:1996, mit Ausnahme von Nummer 4.3 über die Kennzeichnung von Maschinen). Die Ergebnisse einer Bewertung der Betriebsanleitung müssen positiv sein.

61

Schadstoffemissionen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Verordnung (EU) 2016/1628
2.	Fahrzeugklasse	T und C
3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte für den Motor der Zugmaschine müssen für die jeweilige Motorleistungskategorie (entsprechend dem Herstellungs-/Zulassungsdatum der Zugmaschine) erfüllt sein. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage einer Analyse der Angaben auf dem Typenschild des Motors.

62

Außengeräuschpegel

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/63/EG
2.	Fahrzeugklasse	T und C
3.	Technische Anforderungen	Die Anforderungen in Anhang VI der Richtlinie über den Geräuschpegel einer Zugmaschine müssen erfüllt sein: - der Geräuschpegel einer Zugmaschine auf der linken und rechten Seite, in Bewegung und im stationären Zustand darf folgende Werte nicht überschreiten: - 89 dB(A) für Zugmaschinen mit einer Leermasse von > 1,5 t; - 85 dB(A) für Zugmaschinen mit einer Leermasse von < 1,5 t; unter Beibehaltung der Messbasis – Standort des Mikrofons: - 7,5 m von der Längsachse der Zugmaschine (Fahrwegachse) – zur Messung der Geräuschemission der in Bewegung befindlichen Zugmaschine;

*) Angaben zu den in der Tabelle genannten Rechtsakten:

Richtlinie 2009/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit und die Ladepritschen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (in der Fassung vom 29. September 2010; ABl. EU L 198 vom 30.7.2009, S. 15 und ABl. EU L 238 vom 9.9.2010, S. 7).

Richtlinie 2009/144/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über bestimmte Bauteile und Merkmale von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (in der Fassung vom 1. Juli 2013; ABl. EU L 27 vom 30.1.2010, S. 33; ABl. EU L 213 vom 13.8.2010, S. 37; ABl. EU L 238 vom 9.9.2010, S. 7; ABl. EU L 56 vom 28.2.2013, S. 8 und ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 172).

Richtlinie 92/24/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmte Kraftfahrzeugklassen (in der Fassung vom 17. Februar 2004; ABl. EU L 129 vom 14.5.1992, S. 154 und ABl. EU L 44 vom 14.2.2004, S. 19).

Richtlinie 76/432/EWG des Rates vom 6. April 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (in der Fassung vom 30. Oktober 1997; ABl. EU L 122 vom 8.5.1976, S. 1. ABl. EU L 378 vom 31.12.1982, S. 45; ABl. EU L 253 vom 5.10.1996, S. 13 und ABl. EU L 277 vom 10.10.1997, S. 24).

Richtlinie 71/320/EWG des Rates vom 27. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (in der Fassung vom 1. Juli 2013) (ABl. EU L 202 vom 6.9.1971, S. 37; ABl. EU L 74 vom 19.3.1974, S. 7; ABl. EU L 236 vom 8.9.1975, S. 3; ABl. EU L 128 vom 26.5.1979, S. 12; ABl. EU L 380 vom 31.12.1985, S. 1. ABl. EU L 92 vom 9.4.1988, S. 47, ABl. EU L 233 vom 22.8.1991, S. 21; ABl. EU L 81 vom 18.3.1998, S. 1. ABl. EU L 267 vom 4.10.2002, S. 23; ABl. EU L 363 vom 20.12.2006, S. 81 und ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 172).

Regelung Nr. 13 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Vorschriften für die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N, und O hinsichtlich der Bremsen.

Richtlinie 2009/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Lenkanlage von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (in der Fassung vom 1. Januar 2010; ABl. EU L 201 vom 1.8.2009, S. 11).

Regelung Nr. 79 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Lenkanlage.

Richtlinie 75/443/EWG des Rates vom 26. Juni 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Rückwärtsgang und das Geschwindigkeitsmessgerät in Kraftfahrzeugen (in der Fassung vom 25. Juli 1997; ABl. EU L 196 vom 26.7.1975, S. 1 und ABl. EU L 177 vom 5.7.1997, S. 15).

Richtlinie 2008/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über das Sichtfeld und die Scheibenwischer von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (in der Fassung vom 1. Mai 2008; ABl. EU L 24 vom 29.1.2008, S. 30).

Regelung Nr. 71 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen hinsichtlich des Sichtfeldes für den Fahrzeugführer.

Richtlinie 92/22/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (in der Fassung vom 28. November 2001; ABl. EU L 129 vom 14.5.1992, S. 11 und ABl. EU L 291 vom 8.11.2001, S. 24).

Regelung Nr. 43 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Sicherheitsverglasungswerkstoffe und ihres Einbaus in Fahrzeuge.

Richtlinie 2009/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über Rückspiegel von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (in der Fassung vom 1. Januar 2010; ABl. EU L 198 vom 30.7.2009, S. 9).

Richtlinie 2009/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung für Bauteile betreffend Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (in der Fassung vom 1. Januar 2010; ABl. EU L 203 vom 5.8.2009, S. 52).

Richtlinie 2009/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (in der Fassung vom 1. Januar 2010; ABl. EU L 203 vom 5.8.2009, S. 19).

Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger in der Fassung vom 15. Oktober 2008 (ABl. EU L 262 vom 27.9.1976, S. 1). ABl. EU L 8 vom 25.2.1980, S. 51; ABl. EU L 109 vom 22.4.1982, S. 31; ABl. EU L 151 vom 9.6.1983, S. 47, ABl. EU L 9 vom 12.1.1984, S. 24; ABl. EU L 109 vom 20.4.1989, S. 38; ABl. EU L 366 vom 31.12.1991, S. 17; ABl. EU L 171 vom 30.6.1997, S. 1. ABl. EU L 157 vom 19.6.2007, S. 14 und ABl. EU L 257 vom 25.9.2008, S. 14).

Regelung Nr. 86 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen hinsichtlich des Anbaues der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen.

Richtlinie 2009/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit) von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (in der Fassung vom 1. Juli 2013; ABl. EU L 216 vom 20.8.2009, S. 1 und ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 172).

Richtlinie 2009/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über bestimmte Bestandteile und Merkmale von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (in der Fassung vom 1. Januar 2010; ABl. EU L 214 vom 19.8.2009, S. 23).

Richtlinie 70/222/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anbringungsstellen und die Anbringung der amtlichen Kennzeichen an der Rückseite von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (in der Fassung vom 1. Juli 1973; ABl. EU L 76 vom 6.4.1970, S. 25 und ABl. EU L 73 vom 27.3.1972, S. 14).

Richtlinie 76/114/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schilder, vorgeschriebene Angaben, deren Lage und Anbringungsart an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (in der Fassung vom 1. Juli 2013; ABl. EU L 24 vom 30.1.1976, S. 1. ABl. EU L 155 vom 13.6.1978, S. 31; ABl. EU L 192 vom 11.7.1987, S. 43; ABl. EU L 363 vom 20.12.2006, S. 81 und

ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 172).

Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1997 über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (in der Fassung vom 15. April 2003; ABl. EU L 233 vom 25.8.1997, S. 1. ABl. EU L 42 vom 13.2.2002, S. 1 und ABl. EU L 79 vom 26.3.2003, S. 6).

Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. EU L 235 vom 17.9.1996, S. 59; ABl. EU L 67 vom 9.3.2002, S. 47, ABl. EU L 115 vom 6.5.2015, S. 1. ABl. EU L 164 vom 20.6.2019, S. 30; ABl. EU L 198 vom 25.7.2019, S. 202 und ABl. EU L 277 vom 27.10.2022, S. 314).

Richtlinie 86/297/EWG des Rates vom 26. Mai 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Zapfwellen und ihre Schutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (in der Fassung vom 29. Oktober 2012; ABl. EU L 186 vom 8.7.1986, S. 19; ABl. EU L 277 vom 10.10.1997, S. 24, ABl. EU L 238 vom 9.9.2010, S. 7, ABl. EU L 274 vom 9.10.2012, S. 24).

Regelung Nr. 106 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für landwirtschaftliche Fahrzeuge und ihre Anhänger.

Richtlinie 91/226/EWG des Rates vom 27. März 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Spritzschutzsysteme an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (in der Fassung vom 9. April 2010; ABl. EU L 103 vom 23.4.1991, S. 5; ABl. EU L 363 vom 20.12.2006, S. 81 und ABl. EU L 72 vom 20.3.2010, S. 17).

Richtlinie 94/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über mechanische Verbindungseinrichtungen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie ihre Anbringung an diesen Fahrzeugen (in der Fassung vom 1. Juli 2013; ABl. EU L 195 vom 29.7.1994, S. 1. ABl. EU L 363 vom 20.12.2006, S. 81 und ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 172).

Regelung Nr. 55 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von mechanischen Verbindungseinrichtungen für Fahrzeugkombinationen.

Richtlinie 2009/75/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über Umsturzschutzvorrichtungen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (statische Prüfungen) (in der Fassung vom 1. Juli 2013; ABl. EU L 261 vom 3.10.2009, S. 40 und ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 172).

Richtlinie 87/402/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 über vor dem Führersitz angebrachte Umsturzschutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern (in der Fassung vom 1. Juli 2013; ABl. EU L 220 vom 8.8.1987, S. 1. ABl. EU L 398 vom 30.12.1989, S. 27; ABl. EU L 107 vom 4.5.2000, S. 26; ABl. EU L 273 vom 19.10.2005, S. 17; ABl. EU L 363 vom 20.12.2006, S. 81; ABl. EU L 91 vom 10.4.2010, S. 1

und ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 172).

Richtlinie 86/298/EWG des Rates vom 26. Mai 1986 über hinten angebrachte Umsturzschutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern (in der Fassung vom 1. Juli 2013; ABl. EU L 186 vom 8.7.1986, S. 26; ABl. EU L 398 vom 30.12.1989, S. 29; ABl. EU L 94 vom 14.4.2000, S. 31; ABl. EU L 273 vom 19.10.2005, S. 17; ABl. EU L 363 vom 20.12.2006, S. 81; ABl. EU L 91 vom 10.4.2010, S. 1 und ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 172).

Richtlinie 76/763/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Beifahrersitze von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (in der Fassung vom 2. September 2010; ABl. EU L 262 vom 27.9.1976, S. 135; ABl. EU L 378 vom 31.12.1982, S. 45; ABl. EU L 277 vom 10.10.1997, S. 24; ABl. EU L 297 vom 18.11.1999, S. 22 und ABl. EU L 213 vom 13.8.2010, S. 37).

Richtlinie 2009/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über den Geräuschpegel in Ohrenhöhe der Fahrer von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (in der Fassung vom 1. Januar 2010; ABl. EU L 201 vom 1.8.2009, S. 18).

Richtlinie 78/764/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Führersitz von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (in der Fassung vom 1. Juli 2013; ABl. EU L 255 vom 18.9.1978, S. 1. ABl. EU L 378 vom 31.12.1982, S. 45; ABl. EU L 109 vom 26.4.1983, S. 13; ABl. EU L 192 vom 11.7.1987, S. 43; ABl. EU L 228 vom 17.8.1988, S. 31; ABl. EU L 277 vom 10.10.1997, S. 24; ABl. EU L 148 vom 15.6.1999, S. 35; ABl. EU L 363 vom 20.12.2006, S. 81; ABl. EU L 112 vom 24.4.2008, S. 32 und ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 172).

Richtlinie 80/720/EWG des Rates vom 24. Juni 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz sowie Türen und Fenster von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (in der Fassung vom 30. Oktober 1997; ABl. EU L 194 vom 28.7.1980, S. 1. ABl. EU L 378 vom 31.12.1982, S. 45; ABl. EU L 200 vom 26.7.1988, S. 34, ABl. EU L 277 vom 10.10.1997, S. 24).

Richtlinie 89/297/EWG des Rates vom 13. April 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über seitliche Schutzvorrichtungen (Seitenschutz) bestimmter Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (in der Fassung vom 27. April 1989); ABl. EU L 124 vom 5.5.1989, S. 1).

Richtlinie 76/115/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen (in der Fassung vom 20. Oktober 2005; ABl. EU L 24 vom 30.1.1976, S. 6. ABl. EU L 209 vom 29.7.1981, S. 30; ABl. EU L 139 vom 19.5.1982, S. 9; ABl. EU L 341 vom 6.12.1990, S. 14; ABl. EU L 187 vom 26.7.1996, S. 95; ABl. EU L 255 vom 30.9.2005, S. 149).

Richtlinie 77/541/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge (in der Fassung vom 1. Juli 2013; ABl. EU L 220 vom 29.8.1977, S. 95; ABl. EU L 209 vom 29.7.1981, S. 32; ABl. EU L 139 vom 19.5.1982, S. 17; ABl. EU L 192 vom 11.7.1987, S. 43; ABl. EU L 341 vom 6.12.1990, S. 1; ABl. EU L 178 vom 17.7.1996, S. 15, ABl. EU L 53 vom 25.2.2000, S. 1. ABl. EU L 105 vom 26.4.2005, S. 5; ABl. EU L 255 vom 30.9.2005, S. 146; ABl. EU L 363 vom 20.12.2006, S. 81; ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 172).

Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. EU L 252 vom 16.9.2016, S. 53). ABl. EU L 231 vom 6.9.2019, S. 29; ABl. EU L 231 vom 17.7.2020, S. 1. ABl. EU L 230 vom 30.6.2021, S. 1 und ABl. EU L 169 vom 27.6.2022, S. 43.

TEIL 3

UMFANG DER TECHNISCHEN BEDINGUNGEN ODER ANFORDERUNGEN, DIE IM RAHMEN DES NATIONALEN EINZELFAHRZEUGGENEHMIGUNGSVERFAHRENS FÜR DIE KLASSE L GELTEN.

Tabelle I

Nr.	Gegenstand ¹⁾	Rechtsakt ^{*)}	Anwendung auf verschiedene Fahrzeugklassen														
			L1e-A	L1e-B	L2e	L3e	L4e	L5e-A	L5e-B	L6e-A	L6e-B	L7e-A1	L7e-A2	L7e-B1	L7e-B2	L7e-C	
1	Prüfung von Abgasemissionen, Verdunstungsemissionen, Treibhausgasemissionen, Kraftstoffverbrauch und Bezugskraftstoffen	Verordnung (EU) 134/2014	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
2	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, maximales Drehmoment, maximale kontinuierliche Antriebsleistung des Motors		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
3	Schalltests		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
4	Schallzeichen	Verordnung (EU) 3/2014		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
5	Bremsen, einschließlich Antiblockier- und kombinierte Bremssysteme		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

¹⁾ Die Anwendung und die spezifischen Anforderungen für einzelne Bereiche, einschließlich der Einzelheiten der vom technischen Dienst oder vom Hersteller durchgeführten Prüfungen und Inspektionen, sind in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 festgelegt.

Nr.	Gegenstand ¹⁾	Rechtsakt ^{*)}	Anwendung auf verschiedene Fahrzeugklassen													
			L1e-A	L1e-B	L2e	L3e	L4e	L5e-A	L5e-B	L6e-A	L6e-B	L7e-A1	L7e-A2	L7e-B1	L7e-B2	L7e-C
12	Sicht nach hinten			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
13	Überrollschutzstruktur														X	
14	Sicherheitsgurtverankerungen und Sicherheitsgurte				GGF.				X	GGF.	GGF.	GGF.	X		X	X
15	Sitzplätze (Sättel und Sitze)		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
16	Steuerfähigkeit, Kurvenfahreigenschaften und Wendefähigkeit		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
17	Montage der Reifen		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
18	Geschwindigkeitsbegrenzungsschild und dessen Anbringungsstelle am Fahrzeug				GGF.				GGF.	GGF.	GGF.	GGF.	GGF.	X	X	GGF.
19	Insassenschutz einschließlich Innenausstattung und Fahrzeugtüren				GGF.			GGF.	GGF.	GGF.	GGF.		GGF.		GGF.	GGF.

Nr.	Gegenstand ¹⁾	Rechtsakt ^{*)}	Anwendung auf verschiedene Fahrzeugklassen														
			L1e-A	L1e-B	L2e	L3e	L4e	L5e-A	L5e-B	L6e-A	L6e-B	L7e-A1	L7e-A2	L7e-B1	L7e-B2	L7e-C	
28	Ladepritschen				GGF.				X		GGF.			GGF.	GGF.	GGF.	
29	Massen und Abmessungen		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
30	On-Board-Diagnose	Verordnung (EU) 44/2014				X	X	X	X			X	X	X	X	X	
31	Haltegriffe und Fußstützen für Beifahrer	Verordnung (EU) 44/2014		X	GGF.	GGF.	GGF.	GGF.	GGF.	X		GGF.	GGF.	GGF.	GGF.		
32	Anbringungsstelle für das Kennzeichen		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
33	Reparatur- und Wartungsinformationen		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
34	Ständer		X	X		X											

Erläuterungen:

„X“ – Die Verordnung des Ministers für Infrastrukturen über die Einzelfahrzeuggenehmigung enthält verbindliche Anforderungen an den betreffenden Bereich und die betreffende Fahrzeugklasse. Die genauen Anforderungen sind in den referenzierten Artikeln und Dokumentenreferenzen in dieser Tabelle festgelegt. Ein EG-Typgenehmigungsbogen für ein Gerät oder ein Teil oder ein von einer zugelassenen Stelle ausgestellter Prüfbericht wird anerkannt. In Ermangelung eines solchen oder im Falle einer Änderung eines vollständigen Fahrzeugs oder des Einbaus eines Teils in ein unvollständiges Fahrzeug ist eine direkte Bewertung erforderlich, die aus einer vereinfachten, zerstörungsfreien Prüfung gemäß den Anforderungen gemäß der ausführlichen Beschreibung in Tabelle II Teil 3 der Anlage 1 der Verordnung besteht, und zwar gemäß dem Eintrag mit der Nummer, die den in der entsprechenden Spalte von Tabelle I aufgeführten spezifischen Aspekten entspricht.

„Ggf.“ bedeutet „sofern vorhanden“.

*) Angaben zu den in der Tabelle genannten Rechtsakten:

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission vom 21. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. EU L 25 vom 28.1.2014, S. 1; ABl. EU L 279 vom 15.10.2016, S. 1. ABl. EU L 80 vom 25.3.2017, S. 46 und ABl. EU L 56 vom 28.2.2018, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit sowie zur Änderung ihres Anhangs V (ABl. EU L 53 vom 21.2.2014, S. 1. ABl. EU L 279 vom 15.10.2016, S. 1 und ABl. EU L 56 vom 28.2.2018, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. EU L 7 vom 10.1.2014, S. 1; ABl. EU L 279 vom 15.10.2016, S. 1. ABl. EU L 123 vom 16.5.2017, S. 50; ABl. EU L 144 vom 8.6.2018, S. 7).

Tabelle II*)

1

Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 97/24/EG Kapitel 5
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	<p>MOPEDS</p> <p>Emissionen aus der Abgasanlage:</p> <p>a) Es muss eine Prüfung Typ I gemäß Kapitel 5 Anhang I Nummer 2.2.1.1 der Richtlinie durchgeführt werden. Die in Nummer 2.2.1.3. von Anhang I in Kapitel 5 der Richtlinie durchgeführt werden.</p> <p>b) Das Moped muss keinen Kilometerstand von 250 km gemäß der Definition in Kapitel 5 Anhang I in Anlage 1 Nummer 3.1.1 der Richtlinie aufweisen. Emissionen von Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen bei Leerlaufgeschwindigkeit: Es muss eine Prüfung Typ II gemäß Nummer 2.2.1.2. von Anhang I in Kapitel 5 der Richtlinie durchgeführt werden.</p> <p>ZWEI- UND DREIRÄDRIGE MOTORRÄDER</p> <p>Emissionen aus der Abgasanlage:</p> <p>a) Es muss eine Prüfung Typ I gemäß Kapitel 5 Anhang II Nummer 2.2.1.1 der Richtlinie durchgeführt werden. Die in den Tabellen I und II in Kapitel 5 Anhang II der Richtlinie genannten Grenzwerte finden Anwendung.</p> <p>b) Ein zwei- oder dreirädriges Motorrad muss keinen Kilometerstand von 1 000 km gemäß der Definition in Kapitel 5 Anhang II Anlage 1 Nummer 3.1.1 der Richtlinie aufweisen.</p> <p>Emissionen von Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen bei Leerlaufgeschwindigkeit:</p> <p>Es muss eine Prüfung Typ II gemäß Kapitel 5 Anhang II Nummer 2.2.1.2. der Richtlinie durchgeführt werden.</p>

2

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 95/1/EG
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit wird auf der Grundlage der Erklärung des Fahrzeugherstellers anerkannt.

3

Geräuschpegel und Auspuffanlage

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 97/24/EG Kapitel 9 Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang ihrer notwendigen Ausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 2022, in der jeweils gültigen Fassung)
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	<p>Zweirädrige Mopeds Prüfung des stationären Fahrzeugs: Die Einhaltung der Anforderungen in Anhang 1 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang der notwendigen Ausrüstung ist durch eine Prüfung gemäß Kapitel 9 Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie zu bestätigen.</p> <p>Motorräder Prüfung des stationären Fahrzeugs: Die Einhaltung der Anforderungen in Anhang 1 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang der notwendigen Ausrüstung ist durch eine Prüfung gemäß Kapitel 9 Anhang III Nummer 2.2 der Richtlinie zu bestätigen.</p> <p>Dreirädrige Mopeds oder Motorräder Prüfung des stationären Fahrzeugs: Die Einhaltung der Anforderungen in Anhang 1 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 31. Dezember 2002 über die technischen Bedingungen, die von Fahrzeugen zu erfüllen sind, und den Umfang der notwendigen Ausrüstung ist durch eine Prüfung gemäß Kapitel 9 Anhang IV Nummer 2.3 der Richtlinie zu bestätigen.</p>

4
Schallzeichen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 93/30/EWG
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	<p>Gerät: Die Schallzeicheneinrichtung muss gemäß Anhang I der Richtlinie typgenehmigt sein, mit Ausnahme der in Anhang II Nummer 2.1 der Richtlinie genannten Fahrzeuge oder die Konformität ist in einem von einer zugelassenen Stelle ausgestellten Prüfbericht nachzuweisen.</p> <p>Montage am Fahrzeug: Das Fahrzeug muss die Anforderungen gemäß Anhang II Nummer 2 der Richtlinie erfüllen.</p>

6 und 25
Elektromagnetische Verträglichkeit

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 97/24/EG Kapitel 8
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	<p>Zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge</p> <p>Elektrische/elektronische Geräte müssen die folgenden technischen Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhang I der Richtlinie oder - Anhänge 7 bis 10 der UN-Regelung Nr. 10. <p>Die Ergebnisse der Prüfungen zur Einhaltung der Anforderungen der Norm EN 50498 gelten als gleichwertig.</p>

9

Fenster, Scheibenwischer, Scheibenwaschanlagen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 97/24/EG des Rates, Kapitel 12
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit Fenstern, Scheibenwischern und Scheibenwaschanlagen gemäß Anhang II Nummer 2.1 der Richtlinie ausgestattet sein. Diese Elemente müssen den Anforderungen in Anhang II Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.2 der Richtlinie entsprechen.

10

Geschwindigkeitsmesser

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2000/7/EG
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit einem Geschwindigkeitsmesser gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 des Anhangs der Richtlinie, mit Ausnahme von Nummer 2.2.3, ausgestattet sein, und, wenn dies gerechtfertigt ist, werden Prüfungen gemäß Nummer 2.3 des Anhangs der Richtlinie, mit Ausnahme von Nummer 2.3.3. durchgeführt.

10

Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 93/29/EWG
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeigern ausgestattet sein, die den Anforderungen in Anhang I der Richtlinie entsprechen.

Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 93/14/EWG
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss die technischen Anforderungen erfüllen, die in der Richtlinie oder in UN-Regelung Nr. 78 festgelegt sind.

Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 2009/67/EG Für Fahrzeuge der Unterklasse L _{3e} kann die UN-Regelung Nr. 53 angewendet werden.
2.	Fahrzeugklasse	Artikel 1 der Richtlinie 2009/67/EG Nummer 1 der UN-Regelung Nr. 53
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss Anhang I der Richtlinie 2009/67/EG Teil B und je nach Unterklasse folgenden Anhängen entsprechen: Anhang II: zweirädrige Mopeds – L _{1e} ; Anhang III: dreirädrige Mopeds und leichte Vierräder – L _{2e} . Anhang IV: zweirädrige Motorräder – L _{3e} . Anhang V: Motorräder mit Beiwagen – L _{4e} . Anhang VI: Dreiräder und leichte Vierräder – L _{5e} , gilt auch für L _{6e} , L _{7e} . Alternativ für die Unterklasse L _{3e} : - allgemeine Anforderungen: Absatz 5 der UN-Regelung Nr. 53; - besondere Anforderungen: Absatz 6 der UN-Regelung Nr. 53.

12

Rückspiegel

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	UN-Regelung Nr. 46 UN-Regelung Nr. 81
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss mit genehmigten Einrichtungen für die indirekte Sicht ausgestattet sein, deren Mindestanzahl und Anbringung den Anforderungen in Absätzen 15.2.1.1.3., 15.2.1.1.4. 15.2.2.1. und 15.2.2.9. der UN-Regelung Nr. 46 entsprechen müssen. Bei Spiegeln der Klasse VII muss das Sichtfeld es dem Fahrer ermöglichen, den in Absatz 15.2.4.7 beschriebenen Bereich zu sehen. Das Fahrzeug muss mit genehmigten Einrichtungen für die indirekte Sicht ausgestattet sein, die gemäß den Anforderungen in Absätzen 16.1.1., 16.1.2., 16.2.2., 16.3.1. und 16.4.1. der UN-Regelung Nr. 81 angebracht sind.

14

Sicherheitsgurtverankerungen und Sicherheitsgurte

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 97/24/EG Kapitel 11
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	Sicherheitsgurtverankerungen des Fahrzeugs müssen den Anforderungen der Richtlinie in Bezug auf Anbringungsstelle und Stärke entsprechen.

17

Reifen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 97/24/EG Kapitel 1
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	Die Reifen des Fahrzeugs müssen genehmigt und gemäß Anhang III Kapitel 1 der Richtlinie montiert sein.

20

Maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 95/1/EG
2.	Fahrzeugklasse	Artikel 1 der Richtlinie
3.	Technische Anforderungen	1. Der Antragsteller legt eine Erklärung des Herstellers vor, in der das maximale Drehmoment und die maximale Motorleistung in kW sowie die entsprechenden Drehzahlen in Umdrehungen pro Minute angegeben sind. 2. Es kann auch auf Motordrehmoment- und Leistungsdiagramme verwiesen werden, die dieselben Informationen enthalten.

22

Maßnahmen gegen unbefugte Eingriffe für Mopeds und Motorräder

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 97/24/EG Kapitel 7
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss den Anforderungen der Nummern 1 bis 3 des Anhangs der Richtlinie entsprechen, um die Möglichkeit von Eingriffen in das Antriebssystem, z. B. zur Erhöhung der Fahrzeugleistung, die die Sicherheit beeinträchtigen und Umweltschäden verursachen können, zu minimieren.

23

Anhängerkupplungen von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 97/24/EG
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss so konstruiert sein, dass die Kupplungseinrichtung die Anforderungen in Anhang 1 der Richtlinie erfüllt.

24

Sicherungen gegen die unbefugte Benutzung von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 93/33/EWG
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	<p>Zweirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen und dreirädrige Kraftfahrzeuge.</p> <p>1. Vorrichtungen, die die oben genannten Fahrzeuge gegen unbefugte Benutzung schützen sollen, müssen den einschlägigen technischen Anforderungen entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziffern 3 und 4 der Richtlinie oder - Anhänge IV bis VI der Richtlinie 74/61/EWG <p>2. Eine Vorrichtung, die die oben genannten Fahrzeuge vor unbefugter Benutzung schützt, muss so sein, dass, wenn das Fahrzeug in Bewegung gesetzt wird, und der Motor läuft, keine versehentliche Blockade ausgelöst werden kann, die ein Sicherheitsrisiko darstellen könnte.</p>

26

Außen vorstehende Teile

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 97/24/EG Kapitel 3
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	Ein zwei- oder dreirädriges Fahrzeug mit oder ohne Gehäuse muss so konstruiert sein, dass es den Anforderungen gemäß Kapitel 3 der Richtlinie entspricht.

27

Kraftstoffbehälter

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 97/24/EG Kapitel 6 Anhang I Nummer 1.
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	<p>Der Kraftstoffbehälter des Fahrzeugs muss genehmigt sein oder die Konformität ist in einem von einer zugelassenen Stelle ausgestellten Prüfbericht nachzuweisen.</p> <p>Der Behälter muss die Anforderungen der Richtlinie in Bezug auf Befestigung und Konstruktion gemäß den Nummern 1 und 2</p>

29**Massen und Abmessungen**

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 93/93/EWG
2.	Fahrzeugklasse	L – Anhang der Richtlinie
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss die Anforderungen nach dem Anhang der Richtlinie erfüllen.

31**Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen**

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 93/32/EWG
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss so ausgelegt sein, dass die Halteeinrichtung für Beifahrer Anhang I Nummer 1 der Richtlinie entspricht.

32**Anbringungsstelle des hinteren Kennzeichenschildes**

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 93/94/EWG des Rates
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss über eine Anbringungsstelle für die Anbringung und Befestigung des hinteren Kennzeichens verfügen. Diese Anbringungsstelle muss den Anforderungen der Nummern 1 und 3 bis 6 des Anhangs der Richtlinie entsprechen.

34**Ständer**

Nr.	Gegenstand:	Spezifische Bestimmungen:
1.	Rechtsgrundlage:	Richtlinie 93/31/EWG
2.	Fahrzeugklasse	L
3.	Technische Anforderungen	Das Fahrzeug muss so ausgelegt sein, dass es den Nummern 2 und 3 in Anhang I der Richtlinie entspricht.

*) Angaben zu den in der Tabelle genannten Rechtsakten:

Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (in der Fassung vom 11. Dezember 2013; ABl. EU L 226 vom 18.8.1997, S. 1. ABl. EU L 252 vom 20.9.2002, S. 20, ABl. EU

L 211 vom 21.8.2003, S. 24; ABl. EU L 106 vom 27.4.2005, S. 17; ABl. EU L 330 vom 28.11.2006, S. 16, ABl. EU L 66 vom 8.3.2006, S. 7; ABl. EU L 227 vom 19.8.2006, S. 43; ABl. EU L 213 vom 18.8.2009, S. 10; ABl. EU L 329 vom 10.12.2013, S. 15.

Richtlinie 95/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Februar 1995 über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit sowie das maximale Drehmoment und die maximale Nutzleistung des Motors von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (in der Fassung vom 28. März 2006; ABl. EU L 52 vom 8.3.1995, S. 1. ABl. EU L 133 vom 18.5.2002, S. 17 und ABl. EU L 66 vom 8.3.2006, S. 7).

Richtlinie 93/30/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Einrichtungen für Schallzeichen von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (in der Fassung vom 29. Juli 1993; ABl. EU L 188 vom 29.7.1993, S. 11).

UN-Regelung Nr. 10 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit.

Richtlinie 2000/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über den Geschwindigkeitsmesser von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (in der Fassung vom 3. Mai 2000; ABl. EU L 106 vom 3.5.2000, S. 1).

Richtlinie 93/29/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeigern von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (in der Fassung vom 19. Dezember 2000; ABl. EU L 188 vom 29.7.1993, S. 1 und ABl. EU L 300 vom 29.11.2000, S. 24).

Richtlinie 93/14/EWG des Rates vom 5. April 1993 über Bremsanlagen für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (in der Fassung vom 28. März 2006; ABl. EU L 121 vom 15.5.1993, S. 1. ABl. EU L 66 vom 8.3.2006, S. 7).

Regelung Nr. 78 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Vorschriften über die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen L1, L2, L3, L4 und L5 hinsichtlich der Bremsen.

Richtlinie 2009/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (in der Fassung vom 11. Dezember 2013; ABl. EU L 222 vom 25.8.2009, S. 1. ABl. EU L 329 vom 10.12.2013, S. 15).

UN-Regelung Nr. 53 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L 3 hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen.

Regelung Nr. 46 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Einrichtungen für indirekte Sicht und von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Anbringung solcher Einrichtungen.

Regelung Nr. 81 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Rückspiegeln und die Anbringung von Rückspiegeln an den Lenkern von Krafträdern mit oder ohne Beiwagen.

Richtlinie 93/33/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (in der Fassung vom 11. Mai 1999; ABl. EU L 188 vom 29.7.1993, S. 32 und ABl. EU L 104 vom 21.4.1999, S. 13).

Richtlinie 93/93/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über Massen und Abmessungen von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (in der Fassung vom 27. Juli 2004; ABl. EU L 311 vom 14.12.1993, S. 76 und ABl. EU L 236 vom 7.7.2004, S. 12).

Richtlinie 74/61/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen (in der Fassung vom 1. Juli 2013; ABl. EU L 38 vom 11.2.1974, S. 22; ABl. EU L 286 vom 29.11.1995, S. 1. ABl. EU L 363 vom 20.12.2006, S. 81 und ABl. EU L 158 vom 10.6.2013, S. 172).

Richtlinie 93/32/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (in der Fassung vom 11. Mai 1999; ABl. EU L 188 vom 29.7.1993, S. 28 und ABl. EU L 104 vom 21.4.1999, S. 16).

Richtlinie 93/94/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (in der Fassung vom 26. Mai 1999; ABl. EU L 311 vom 14.12.1993, S. 83 und ABl. EU L 118 vom 6.5.1999, S. 32).

Richtlinie 93/31/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (in der Fassung vom 19. Dezember 2000; ABl. EU L 188 vom 29.7.1993, S. 19 und ABl. EU L 300 vom 29.11.2000, S. 18).

Bedingungen für die Bewertung der Gleichwertigkeit alternativer Anforderungen im nationalen Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahren

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Im Rahmen des nationalen Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahrens legt der Antragsteller Unterlagen vor, die sich im Besitz des Antragstellers befinden und Daten und Informationen enthalten, die sich auf die technischen Anforderungen für ein Gerät oder ein Teil beziehen, und bestätigen, dass die technischen Anforderungen für die Zwecke der nationalen Einzelfahrzeuggenehmigung erfüllt sind. Der technische Dienst überprüft die vorgelegten Unterlagen, um sicherzustellen, dass das Fahrzeug die Anforderungen an Sicherheit sowie Gesundheits- und Umweltschutz erfüllt.
2. Liegen keine Typgenehmigungsbögen vor, aus denen hervorgeht, dass die einschlägigen technischen Anforderungen des nationalen Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahrens eingehalten werden, und fehlen die in Absatz 1 genannten Unterlagen, so führt der technische Dienst die Prüfungen nach Abschnitt II Absatz 2 durch.
3. Werden im Rahmen des nationalen Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahrens andere Dokumente als Typgenehmigungsbögen anerkannt, aus denen hervorgeht, dass die technischen Anforderungen in Anhang 1 der Verordnung des Ministers für Infrastrukturen vom ... über die Einzelfahrzeuggenehmigung (Gesetzblatt Pos. ...) eingehalten werden, so überprüft der technische Dienst die Unterlagen, um sicherzustellen, dass das Fahrzeug den Anforderungen an Sicherheit, sowie Gesundheits- und Umweltschutz entspricht.

II. VERFAHREN

1. Werden im Rahmen des Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahrens andere Dokumente als ein Genehmigungsbogen vorgelegt, so muss der technische Dienst:
 - 1) die vorgelegten Unterlagen überprüfen, um die Einhaltung der Anforderungen in Anhang 1 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom ... über die Einzelfahrzeuggenehmigung zu bestätigen;
 - 2) die Übereinstimmung der Fahrzeugdaten und -spezifikationen, die in den in seinem Besitz befindlichen Unterlagen enthalten sind, mit dem Geltungsbereich der anwendbaren Rechtsakte bestätigen;
 - 3) die vorgelegten Unterlagen mit den für das nationale Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen abgleichen;
 - 4) die eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Notwendigkeit, die erforderlichen Tests durchzuführen, bewerten.

2. Liegen keine Unterlagen vor, die die Einhaltung der Bestimmungen in Anhang 1 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom ... über die Einzelfahrzeuggenehmigung bestätigen, so muss der technische Dienst:

- 1) Prüfungen durchführen;
- 2) die Übereinstimmung der Fahrzeugdaten und -spezifikationen mit den gleichwertigen Anforderungen dieses Anhangs überprüfen.

MUSTER

**ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES EU-
EINZELFAHRZEUGGENEHMIGUNGSBOGENS**

.....
(Ort, Datum)

.....
(Name und Adresse des Antragstellers)

**DIREKTOR DER TECHNISCHEN
TRANSPORTAUFSICHT
ul. Puławska 125
02-707 Warszawa**

Ich beantrage hiermit die Ausstellung eines EU-Einzelfahrzeuggenehmigungsbogens für:

1. Fahrzeugmarke und -typ
2. Nummer des vom Technischen Dienst erstellten Prüfberichts zur Bestätigung der Einhaltung der technischen Bedingungen oder Anforderungen für die EU-Einzelfahrzeuggenehmigung.....
3. Datum der Ausstellung des vom Technischen Dienst erstellten Prüfberichts zur Erteilung der EU-Einzelfahrzeuggenehmigung.....
4. Name und Adresse des Fahrzeugherstellers/Vertreters/Importeurs/Eigentümers^{*)}

.....
5. Name und Adresse des Fahrzeugherstellers.....

.....
leserliche Unterschrift des Antragstellers

Erläuterungen:

^{*)} Unzutreffendes bitte streichen.

MUSTER

**ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES NATIONALEN
EINZELFAHRZEUGGENEHMIGUNGSBOGENS**

.....

(Ort, Datum)

.....

(Name und Adresse des Antragstellers)

**DIREKTOR DER TECHNISCHEN
TRANSPORTAUFSICHT
ul. Puławska 125
02-707 Warszawa**

**Ich beantrage hiermit die Ausstellung eines nationalen
Einzelfahrzeuggenehmigungsbogens für:**

1. Fahrzeugmarke und -typ
2. Nummer des vom Technischen Dienst erstellten Prüfberichts zur Bestätigung der Einhaltung der technischen Bedingungen oder Anforderungen für die nationale Einzelfahrzeuggenehmigung
3. Datum der Ausstellung des vom Technischen Dienst erstellten Prüfberichts zur Erteilung der nationalen Einzelfahrzeuggenehmigung.....
4. Name und Adresse des Fahrzeugherstellers/Vertreters/Importeurs/Eigentümers^{*)}
.....
5. Name und Adresse des Fahrzeugherstellers

.....

leserliche Unterschrift des Antragstellers

Erläuterungen:

^{*)} Unzutreffendes bitte streichen.

MUSTER

Beschreibungsbogen gemäß Artikel 61 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 14. April 2023 über Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und ihre Ausrüstung (Gesetzblatt, Pos. 919)

Aufstellung von Informationen, die die Einhaltung der Anforderungen für das Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahren bestätigen (einschließlich FIN oder Karosserie-, Fahrgestell- oder Rahmennummer):

Nr.	Gegenstand	Nummer des Typgenehmigungsbogens oder Prüfberichts	Mitgliedstaat oder Vertragspartei, die die Typgenehmigung erteilt, oder technischer Dienst, der den Prüfbericht ausgestellt hat	Datum der Verlängerung

MUSTER

**NATIONALER EINZELFAHRZEUGGENEHMIGUNGSBOGEN FÜR KLASSE L, T, C, R,
S1)**

NATIONAL INDIVIDUAL VEHICLE APPROVAL CERTIFICATE CATEGORY L, T, C, R, S¹⁾

e20



**Direktor der
Technischen Transportaufsicht
ul. Puławska 125
02-707 Warszawa
Director of
Transportation Technical Supervision
Puławska Str. 125
02-707 Warsaw**

**Mitteilung über die Gewährung/Verweigerung/Entziehung¹⁾ einer
Communication concerning granting/refusal/withdrawal¹⁾ of**

- nationalen Einzelfahrzeuggenehmigung gemäß Artikel 63 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. April 2023 über die Genehmigungssysteme für Fahrzeugtypen und ihre Ausrüstung (Gesetzblatt Pos. 919)
- national individual vehicle approval in accordance with Article 63 (1) of the Act of 14 April 2023 on the type approval systems and their equipment (Journal Acts item 919)

Nummer des nationalen Einzelfahrzeuggenehmigungsbogens²⁾:
Number of the national individual vehicle approval certificate²⁾:
Grund für die Verweigerung/Entziehung¹⁾:
Reason for refusal/withdrawal¹⁾:

ABSCHNITT I
SECTION I

- 0.1. Marke (Handelsname des Herstellers):
Make (trade name of manufacturer):
- 0.2. Typ:
Type:
- 0.2.1. Handelsname(n)⁽³⁾:
Commercial name(s)⁽³⁾:
- 0.2.2. Für Fahrzeuge mit Mehrstufen-Typgenehmigung Informationen über das Grundfahrzeugs/Fahrzeugs der vorherigen Stufe (Liste der Informationen für jede Stufe):
For multi-stage approved vehicles, type-approval information of the base/previous stages vehicle (list the information for each stage):
Hersteller:
Manufacturer:
Marke:
Make:
Typ: Variante: Version:
Type: Variant: Version:
Fahrzeugklasse:
Category of vehicle:
Nummer des Typgenehmigungsbogens, einschließlich Verlängerungsnummer:
Number of the type-approval certificate, including extension number:
- 0.4. Fahrzeugklasse:
Category of vehicle:
- 0.5. Firmenname und Adresse des Herstellers:
Company name and address of manufacturer:
- 0.6. Anbringungsstelle und Art der Befestigung der gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikschilder:
Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifikationsnummer:
Location and method of attachment of the statutory plates:
Location of the vehicle identification number:
- 0.9. Name und Adresse des Vertreters des Herstellers (gegebenenfalls):
Name and address of the manufacturer's representative (if any):
- 0.10. Fahrzeug-Identifikationsnummer:
Vehicle identification number:
eingereicht zur Genehmigung durch
submitted for approval on przez by

Für Fahrzeuge mit Mehrstufen-Typgenehmigung: das Fahrzeug wurde wie folgt fertiggestellt oder verändert:
For multi-stage approved vehicles: the vehicle has been completed or altered as follows:

Das Fahrzeug entspricht den in Anhang 1 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom ... über die Einzelfahrzeuggenehmigung aufgeführten Rechtsakten (Gesetzblatt vom ... Pos. ...).

Der ausstellende Mitgliedstaat hat alternative Anforderungen auferlegt.

The vehicle complies with the regulatory acts listed in Annex 1 to Regulation Minister of Infrastructure of ... on the individual type approval (Journal of Laws of ..., item ...). The issuing Member State has imposed alternative requirements.

Warschau / Warsaw

(Ort)

(Place)

(Unterschrift)

(Signature)

(Datum)

(Date)

ABSCHNITT II
SECTION II

1. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist:

Technical service responsible for carrying out the tests:

2. Datum des Prüfberichts:

Date of test report:

3. Nummer des Prüfberichts:

Number of test report:

Anhänge: *Attachments:*

- Liste der für die Zulassung von Fahrzeugen erforderlichen Daten.

- *The list of data needed for registration of vehicles.*

Erläuterungen:

¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Die Nummer des nationalen Einzelfahrzeuggenehmigungsbogens besteht aus drei Abschnitten, die durch das Zeichen „*“ getrennt sind:

1) Abschnitt 1: enthält das Symbol „PL“;

2) Abschnitt 2: enthält die Kette „IVA“;

3) Abschnitt 3: vierstellige laufende Nummer.

(z. B. PL*IVA*0001 – nationaler Einzelfahrzeuggenehmigungsbogen für ein Fahrzeug der Klasse L, T, R, S oder C mit der Nummer 1).

³⁾ Falls angegeben.

MUSTER

**Erklärung mit den Fahrzeugdaten und -informationen, die für die Zulassung eines
Fahrzeugs und für die Führung einer Aufzeichnung darüber erforderlich sind**

Nr.	Fahrzeugdaten und -informationen	Spezifikation
1	Nummer des Genehmigungsbogens für das Grundfahrzeug	
2	Name und Adresse des Grundfahrzeugherstellers	
3	FIN oder Karosserie-, Fahrgestell- oder Rahmennummer	
4	Modell	
5	Typ:	
6	Unterart*)	
7	Verwendungszweck	
8	Baujahr	
9	Leermasse (kg)	
10	Höchstzulässige Nutzlast [kg]	
11	Höchstzulässige Achslast [kN]	
12	Zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs [kg]	
13	Zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination [kg]	
14	Gesamtmasse des Anhängers mit Bremse [kg]**)	
15	Sonstige***)	

.....

(Ort)

.....

(Datum)

.....

(leserliche Unterschrift des Herstellers)

.....

(Funktion)

Erläuterungen:

*) Falls zutreffend.

**) Gilt nicht für Zugmaschinen.

***) Bezieht sich auf andere Daten und Informationen, die vom Fahrzeughersteller als relevant erachtet werden.

Umfang und Verfahren der Durchführung von Prüfungen zur Bestätigung der Einhaltung der für die nationale Einzelfahrzeuggenehmigung relevanten technischen Bedingungen oder Anforderungen

1. ALLGEMEINES.

1. Im Hinblick auf das nationale Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahren ist eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit zwischen dem Fahrzeughersteller, dem Importeur oder dem Eigentümer (oder ihrem Bevollmächtigten) und dem technischen Dienst erforderlich, um die technischen Anforderungen in Anhang 1 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom ... über die Einzelfahrzeuggenehmigung (Gesetzblatt Pos. ...) zu erfüllen.).
2. Im Rahmen des nationalen Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahrens wird jedes Fahrzeug vom technischen Dienst physisch kontrolliert, wobei alle verfügbaren Bescheinigungen oder Zertifikate überprüft werden, sowie auf der Grundlage der erforderlichen Prüfungen, die in den Vorschriften gemäß Anhang 1 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom ... über die Einzelfahrzeuggenehmigung vorgesehen sind.

2. VERFAHREN.

1. Wird eine nationale Einzelfahrzeuggenehmigung beantragt, so muss der technische Dienst:
 - 1) überprüfen:
 - a) ob das Fahrzeug alle in Anhang 1 der Verordnung festgelegten Bedingungen und Anforderungen erfüllt – dies gilt für ein neues Fahrzeug gemäß Artikel 59 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. April 2023 über Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und ihre Ausrüstung (Gesetzblatt Pos. 919);
 - b) ob die Bedingungen und Anforderungen nur in Bezug auf die Ausrüstungsgegenstände oder Teile eines Fahrzeugs erfüllt sind, die von eingeführten Änderungen hinsichtlich der Grundlage für die Ausstellung des entsprechenden Typgenehmigungsbogens für das betreffende Fahrzeug betroffen sind – dies gilt für ein neues Fahrzeug gemäß Artikel 59 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. April 2023 über Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und ihre Ausrüstung;
 - 2) die vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf den Abschluss der erforderlichen Prüfungen im Rahmen des nationalen Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahrens

bewerten;

- 3) die Übereinstimmung der Fahrzeugspezifikationen und der in der Fahrzeugdokumentation enthaltenen Daten mit den einschlägigen anwendbaren Rechtsakten bestätigen;
- 4) die Bauteile des geprüften Fahrzeugs und die Teile seiner Ausrüstung oder Fahrzeugteile, die dem nationalen Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahren unterliegen, überprüfen, um die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus den Vorschriften gemäß Anhang 1 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom ... über die Einzelfahrzeuggenehmigung ergeben, zu bestätigen;
- 5) Prüfungen im Rahmen des nationalen Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahrens so durchführen, dass das Fahrzeug, seine Ausrüstung oder Teile nicht beschädigt oder zerstört werden.

2. Werden keine Genehmigungsbescheinigungen zum Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen in Anhang 1 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom ... über die Einzelfahrzeuggenehmigung erbracht, so muss der technische Dienst:

- 1) Prüfungen nur am Fahrzeug und innerhalb des Geltungsbereichs, der unter das nationale Einzelfahrzeuggenehmigungsverfahren fällt, durchführen;
- 2) prüfen, ob das Fahrzeug die technischen Anforderungen für den Prüfgegenstand gemäß dem in Anhang 1 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom ... über die Einzelfahrzeuggenehmigung festgelegten Rechtsakt erfüllt;
- 3) die Korrektheit der im Fahrzeug eingebauten Einzelteile, Baugruppen oder Teile bestätigen.